

Musterarchitektengesetz (MArchG)

Fassung September 2006

Beschluss der 114. Bauministerkonferenz (ARGEBAU)
vom 28./29. September 2006 in Celle

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Schutz der Berufsbezeichnung

- § 1 Berufsbezeichnungen
- § 2 Führung der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister
- § 3 Berufsaufgaben
- § 4 Voraussetzungen der Eintragung
- § 5 Versagung der Eintragung
- § 6 Löschung der Eintragung

Zweiter Abschnitt

Gesellschaften

- § 7 Gesellschaften
- § 8 Auswärtige Gesellschaften
- § 9 Partnerschaftsgesellschaften
- § 10 Übergangsvorschrift

Dritter Abschnitt

Architektenkammer

- § 11 Architektenkammer
- § 12 Aufgaben der Architektenkammer
- § 13 Versorgungswerk
- § 14 Organe der Architektenkammer
- § 15 Vertreterversammlung der Architektenkammer
- § 16 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 17 Vorstand der Architektenkammer
- § 18 Satzungen
- § 19 Hauptsatzung
- § 20 Finanzwesen
- § 21 Pflicht zur Verschwiegenheit, Auskünfte
- § 22 Einrichtung, Zusammensetzung und Wahl des Eintragungsausschusses
- § 23 Tätigkeit des Eintragungsausschusses
- § 24 Schlichtungsausschuss

Vierter Abschnitt

Berufspflichten, Ehrenverfahren

- § 25 Berufspflichten
- § 26 Rügerecht des Vorstandes
- § 27 Ehrenausschuss
- § 28 Ehrenverfahren
- § 29 Maßnahmen im Ehrenverfahren

Fünfter Abschnitt

Aufsicht über die Architektenkammer

- § 30 Aufsichtsbehörde
- § 31 Durchführung der Aufsicht

Sechster Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Siebter Abschnitt Übergang und Schlussvorschriften

§ 33 Rechtsverordnungen

§ 34 Übergangsvorschrift

§ 35 Inkrafttreten

Musterarchitektengesetz¹

Erster Abschnitt Schutz der Berufsbezeichnungen

§ 1 Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnungen "Architekt", "Innenarchitekt", "Landschaftsarchitekt", im Folgenden Architekt genannt, und "Stadtplaner" darf nur führen, wer in die von der Architektenkammer eines Landes geführten Listen der jeweiligen Fachrichtung eingetragen ist oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 berechtigt ist.²

(2) Wer die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz frei/freischaffend³ führt, muss mit diesem Zusatz in die Liste seiner Fachrichtung eingetragen sein und seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausüben. Eigenverantwortlich tätig sind Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaber eines Büros oder innerhalb einer Personengesellschaft unmittelbar selbständig ausüben. Unabhängig tätig sind Personen, die bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

(3) Wortverbindungen mit den Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen Personen nur verwenden, die die entsprechende Bezeichnung zu führen befugt sind.

(4) Das Recht zum Führen akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 2 Führung der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister

(1) Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihre Wohnung noch ihre Niederlassung haben (auswärtige Architekten und Stadtplaner), dürfen die Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder eine Wortverbindung nach § 1 Absatz 3 ohne Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung führen, wenn sie

1. diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung aufgrund einer Regelung ihres Herkunftsstaates führen dürfen oder
2. die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen und ihr Herkunftsstaat eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht kennt.

Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und wenn sie einen Beruf mit einer in § 1 genannten

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22) (Richtlinie 2005/36/EG)

² Nach Landesrecht ist zu regeln, dass die Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, die im Musterarchitektengesetz aufgeführt sind, für Frauen in der weiblichen Form gelten.

³ nach Maßgabe des Landesrechts

Berufsbezeichnung mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat ausgeübt haben; die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. Die in Satz 1 genannten Personen dürfen den Zusatz "frei/freischaffend" führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und haben hierzu das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Architektenkammer anzuzeigen. Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Personen haben dabei

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit,
2. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. einen Berufsqualifikationsnachweis und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass sie die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben, soweit nicht entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist,

vorzulegen. Die in Absatz 1 genannten Personen sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber ist ihnen eine auf höchstens 5 Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 ergibt. Die Frist ist in die Bescheinigung aufzunehmen. Die Bescheinigung kann auf Antrag verlängert werden. Falls die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "frei/freischaffend" geführt werden soll, haben sie eine Erklärung vorzulegen, wonach sie die Anforderungen des § 1 Abs. 2 erfüllen.

(3) Einer Anzeige bedarf es nur, wenn die in Absatz 1 genannten Personen nicht bereits über eine Bescheinigung einer anderen Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

(4) Personen, die nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen und die nicht über einen Ausbildungsabschluss auf dem Gebiet ihrer Fachrichtung gemäß § 3 nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügen, dürfen die Berufsbezeichnung nur führen, wenn zuvor die Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses mit den in § 4 genannten Voraussetzungen festgestellt wurde.

(5) Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind, kann die Architektenkammer die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

§ 3 Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgabe der Architekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken.

(2) Berufsaufgabe der Innenarchitekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Innenräumen.

(3) Berufsaufgabe der Landschaftsarchitekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Landschaft, Freianlagen und Gärten.

(4) Berufsaufgabe der Stadtplaner ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Stadt- und Raumplanung.

(5) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen gehört die Beratung des Auftraggebers in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung.

§ 4

Voraussetzungen für die Eintragung

(1) Eingetragen wird, wer ein der Fachrichtung Architektur entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit, in den anderen Fachrichtungen ein entsprechendes Studium mit einer mindestens dreijährigen Studienzeit an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat. Während der praktischen Tätigkeit sind die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Die zweijährige praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Bewerber die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzt. Für die Eintragung in die Liste der Stadtplaner ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Stadt- und Regionalplanung mit Schwerpunkt im Städtebau mit einer mindestens dreijährigen Studienzeit oder eine gleichwertige Ausbildung erforderlich, die auch zur Erstellung städtebaulicher Pläne befähigt.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt in Bezug auf die Studienanforderungen in der Fachrichtung Architektur auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertig die nach Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22) (Richtlinie 2005/36/EG) in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1. bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach Art. 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6. Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur auch, wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinn des Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung seiner Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge im Sinn des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Satz 1 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben.

(4) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen in den Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in den Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt. Abweichend von Satz 2 genügt es, wenn der Antragsteller den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Für die Anerkennung nach den Sätzen 2 und 3 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für

Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(5) Personen, die nicht Staatsangehörige der Europäischen Union oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind, kann die Eintragung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

(6) Ist die Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer in einem Lande der Bundesrepublik Deutschland nur deshalb gelöscht worden, weil die Wohnung oder die berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben wurde, so ist ein Bewerber innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Absatz 1 in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, sofern keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Eintragung beibehalten wird.

(7) Die Eintragung geschieht auf Antrag. Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person im Land ihre Wohnung oder ihre Niederlassung hat. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e und f aufgeführten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Architektenkammer bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.

§ 5

Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Liste einer Fachrichtung oder in das Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Bewerber nicht die für den Beruf des Architekten oder Stadtplaners erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Die Eintragung ist auch während des vom Ehrenausschuss gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Zeitraumes zu versagen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für auswärtige Architekten und Stadtplaner entsprechend.

§ 6

Löschung der Eintragung

Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. die eingetragene Person dies beantragt,
2. die eingetragene Person verstorben ist,
3. die eingetragene Person ihre Wohnung oder ihre Niederlassung im Lande aufgegeben hat,
4. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung führen müssten (§ 5),
5. in einem Ehrenverfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung aus den Listen nach § 4 oder in dem Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 erkannt worden ist.

Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 finden auf das Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Gesellschaften

§ 7

Gesellschaften

(1) Die Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 und der Zusatz nach § 1 Abs. 2 dürfen im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft in ein besonderes Verzeichnis bei der Architektenkammer (Gesellschaftsverzeichnis) eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft nach § 8 hierzu berechtigt ist. Mit der Eintragung wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Architektenkammer.

(2) Die Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie ihren Sitz im Land hat, das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass

1. Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 3 ist,
2. die Berufsangehörigen nach § 1 mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und die weiteren Anteile von natürlichen Personen gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können. Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile an der Gesellschaft innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
3. die zur Geschäftsführung befugten Personen mehrheitlich Berufsangehörige nach § 1 sind und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von Berufsangehörigen geführt wird,
4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
5. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien auf Namen lauten,
6. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist und
7. die für die Berufsangehörigen nach § 1 geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

(3) Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis und darüber hinaus mindestens eine 5-jährige Nachhaftung aufrecht zu erhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Mio. EUR für Personenschäden und 300 000 EUR für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter sowie der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Die Architektenkammer überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

(4) Über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 entscheidet der Eintragungsausschuss. Mit dem Antrag auf Eintragung ist eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorzulegen und die Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister nachzuweisen. Der Eintragungsausschuss hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die im Handelsregister oder Partnerschaftsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 erfüllt. Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister sind der Architektenkammer von der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Eintragung einer Gesellschaft wird gelöscht, wenn

1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,
2. die geschützte Berufsbezeichnung im Namen oder in der Firma nicht mehr geführt wird,
3. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
4. die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist,
5. in einem Ehrenverfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis nach Absatz 1 erkannt wurde.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 setzt der Eintragungsausschuss der Gesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden können. Im Falle des Todes eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters soll die Frist mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen.

§ 8

Auswärtige Gesellschaften

(1) Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in § 1 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnliche Berufsbezeichnungen führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen. Die Gesellschaften haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Architektenkammer anzuzeigen. Die Architektenkammer unter-

sagt diesen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen nicht nachweisen, dass

1. sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und
2. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 7 Abs. 3 besteht.

§ 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die auswärtigen Gesellschaften haben die Berufspflichten gemäß § 25 zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen gilt § 29 entsprechend.

§ 9

Partnerschaftsgesellschaften

Auf Partnerschaften findet § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 keine Anwendung. Die Partnerschaft kann ihre Haftung gegenüber Auftraggebern für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden beschränken.

§ 10

Übergangsvorschrift

Gesellschaften, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Berufsbezeichnung nach § 1 in ihrer Firma oder in ihrem Namen geführt haben, dürfen die Berufsbezeichnung ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis für die Dauer eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes weiterführen.

Dritter Abschnitt

Architektenkammer

§ 11

Architektenkammer

(1) Die in die jeweilige Liste eingetragenen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner bilden die Architektenkammer. Ihr Sitz wird durch die Satzung bestimmt.

(2) Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Die Architektenkammer kann durch Satzung örtliche Untergliederungen bilden.

§ 12

Aufgaben der Architektenkammer

Aufgabe der Architektenkammer ist es,

1. die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, den Städtebau und die Landschaftspflege unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
3. die Listen der Fachrichtungen und die Verzeichnisse nach § 2 Abs. 2 und § 7 zu führen und die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
4. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie entsprechende Einrichtungen für die Aus-, Fort und Weiterbildung zu fördern,
5. die Behörden und Gerichte in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen durch Vorschläge und Stellungnahmen oder in sonstiger Weise zu unterstützen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Berufsangehörigen oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken,
7. Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritter Sachverständige namhaft zu machen,

8. die Berufsangehörigen in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
 9. Wettbewerbe zu fördern und bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken
 10. die Zusammenarbeit mit anderen Architektenkammern zu pflegen und zu fördern.
- Aufgrund einer Satzung kann sie zur Durchführung der Aufgaben nach Satz 1 Nummern. 1, 2 und 4 besondere Einrichtungen schaffen oder sich an anderen beteiligen.

§ 13 Versorgungswerk

(1) Die Architektenkammer kann durch Satzung für ihre Mitglieder, Ehegatten, diesen rechtlich Gleichgestellte und deren Kinder ein Versorgungswerk errichten, sich einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland anschließen, zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen oder andere Versorgungs- oder Versicherungseinrichtungen aufnehmen. Dem Versorgungswerk gehören auch die Personen an, die die Voraussetzungen zur Eintragung mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit erfüllen. Mitglieder, deren Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist, dürfen nicht zur Teilnahme verpflichtet werden.

(2) Das Versorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden seines Aufsichtsorgans¹ vertreten.

(3) Die Architektenkammer kann die Mitglieder anderer Architektenkammern oder Ingenieurkammern in Versorgungseinrichtungen aufnehmen.

(4) Die Satzung muss bestimmen, dass Vermögen und Verwaltung des Versorgungswerkes unabhängig und getrennt von Vermögen, Verwaltung, Haushalt und Organen der Architektenkammer sind. §§ 54, und 54 d des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377), gelten entsprechend. Die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung-AnlV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) ist in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(5) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. die versicherungspflichtigen Mitglieder,
2. die Höhe und Art der Versicherungsleistungen,
3. die Ermittlung und die Höhe der Beiträge,
4. Beginn und Ende der Teilnahme,
5. die Befreiung von der Teilnahme,
6. die freiwillige Teilnahme,
7. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgabe besonderer Organe für das Versorgungswerk.

(6) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 30) sowie der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde²

§ 14 Organe der Architektenkammer

(1) Die Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Den Organen der Architektenkammer dürfen nur Kammermitglieder angehören. Die in die Organe der Architektenkammer berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtsdauer hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds. Angehörige der Aufsichtsbehörde (§ 30), die mit der Aufsicht über die Architektenkammer nach § 31 befasst sind, dürfen nicht Mitglieder der Organe sein.

¹ Nicht zwingend; häufig wird diese Aufgabe durch den Kammerpräsidenten wahrgenommen.

² nach Maßgabe des Landesrechts

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis.

§ 15

Vertreterversammlung der Architektenkammer

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Architektenkammer auf die Dauer von 5 Jahren² in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt.

(2) Die Architektenkammer erlässt die Wahlordnung. Sie regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, die Durchführung der Wahl, die Anzahl der zu wählenden Vertreter und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung. Auf höchstens Kammermitglieder² ist mindestens ein Mitglied in die Vertreterversammlung zu wählen. Die Wahlordnung bestimmt ferner, wie die vier Fachrichtungen und die Tätigkeitsarten bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung zu berücksichtigen sind.

(3) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstands dies schriftlich beantragt oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. die Satzungen (§ 18),
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 17),
3. das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsprüfer,
4. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Beteiligung an Unternehmen und die Mitgliedschaft in Vereinigungen und Verbänden,
5. die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses (§ 22),
6. die Wahl der Mitglieder der Ehrenausschusses (§ 27),
7. die Bildung weiterer Ausschüsse sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,
8. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe (§ 14 Abs. 3), des Eintragungsausschusses (§ 22), des Ehrenausschusses (§ 27) und der weiteren Ausschüsse (Nr. 7),
9. die Bildung eines Versorgungswerks (§ 13).

(2) Die Vertreterversammlung kann weitere Entscheidungen an sich ziehen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Für Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1 ist die Vertreterversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse zur Änderung von Satzungen und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung.

² nach Maßgabe des Landesrechts

§ 17 Vorstand der Architektenkammer

- (1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von Jahren² gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und mindestens sechs, höchstens zehn Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer; er bedient sich hierzu eines Geschäftsführers. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer zuständig.
- (3) Der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch welche die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes oder dem Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 18 Satzungen

- (1) Die Architektenkammer kann zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Sie hat in der Form der Satzung Bestimmungen zu treffen über
1. die innere Verfassung der Architektenkammer (Hauptsatzung),
 2. die Wahlordnung zur Vertreterversammlung,
 3. die Beitragsordnung,
 4. die Gebührenordnung,
 5. die Haushalts- und Kassenordnung,
 6. die Sachverständigenordnung,
 7. die Schlichtungsordnung
 8. den Beschluss über den Haushaltsplan.
- (2) Die Hauptsatzung und die Wahlordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § ... Landeshaushaltsordnung² findet keine Anwendung. Die Satzungen sind in ausgefertigter und ggf. genehmigter Fassung³ zu veröffentlichen.

§ 19 Hauptsatzung

Die Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über

1. den Sitz der Architektenkammer,
2. die Rechte der Kammermitglieder und die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in der Architektenkammer ergeben,
3. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Architektenkammer,
4. die Zusammensetzung des Vorstandes der Architektenkammer sowie die Wahl und die Abwahl von dessen Mitgliedern,
5. die Geschäftsführung und die Verwaltungseinrichtungen der Architektenkammer,
6. die Zusammensetzung der Ausschüsse der Architektenkammer, falls solche gebildet werden, sowie die Wahl und die Abwahl von deren Mitgliedern,
7. die Form und die Art der Bekanntmachungen.

§ 20 Finanzwesen

- (1) Der Finanzbedarf der Architektenkammer wird, soweit er nicht anderweitig gedeckt werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht. Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen der Mitglieder aus ihrer Berufstätigkeit als Architekten und Stadtplaner gestaffelt werden.

² nach Maßgabe des Landesrechts

² nach Maßgabe des Landesrechts

³ im Veröffentlichungsorgan des Landes

(2) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen, Amtshandlungen und besonderen Leistungen hat die Architektenkammer Gebühren zu erheben. Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4).

(3) Die Architektenkammer ist hinsichtlich ihrer Geldforderungen Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes².

§ 21

Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte

(1) Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und der Einrichtungen der Architektenkammer, deren Hilfskräfte sowie die hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 3 bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Die Architektenkammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Kammeraufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen über Kammerangehörige, Gesellschaften, Geschäftsführer und Abwickler von Gesellschaften nach § 7 und Personen, die einen Eintragungsantrag gestellt oder Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 angezeigt haben, insbesondere folgende Daten verarbeitet werden:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade
2. Geburtsdaten,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
4. Fachrichtung und Tätigkeitsart,
5. Angaben zur Berufsausbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,
6. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
7. Angaben zur Eintragung in eine Architekten- oder eine Stadtplanerliste oder in ein Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1,
8. Eintragsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem Ehrenverfahren, Sperren und Löschungen in den in Nr. 7 genannten Listen und Verzeichnissen sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG.

Die in Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Daten sowie die für die Eintragung nach §§ 3 und 4 oder § 2 Abs. 2 jeweils maßgebliche Angabe zu Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 sind in die Architektenlisten, die Stadtplanerliste oder das Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 einzutragen.

(3) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den Architektenlisten, der Stadtplanerliste und den Verzeichnissen nach § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 1. Die in den genannten Verzeichnissen enthaltenen Angaben dürfen von der Architektenkammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern der Betroffene nicht widerspricht.

(4) Die Architektenkammer ist nach Maßgabe der Vorschriften des Datenschutzgesetzes² berechtigt, Daten aus den Architektenlisten, der Stadtplanerliste und den Verzeichnissen nach § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 1, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 2 Abs. 2 Satz 3, Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren an Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten zu übermitteln und einzuholen. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat die Architektenkammer auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder Vertragsstaates die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die Architektenkammer erteilt die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Bescheinigungen aus; sie ist insoweit zuständige Behörde.

(5) Mit der Löschung nach § 6 sind zugleich sämtliche bei der Architektenkammer über den Betroffenen gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren sind in

² nach Maßgabe des Landesrechts

² nach Maßgabe des Landesrechts

jedem Fall nach 5 Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Architektenkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(6) Bei der Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Architektenkammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 5 zu sperren. Rügen nach § 26 und Verweise nach § 29 werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn der Betroffene sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Fünf Jahre nach der Löschung nach § 6 sind sämtliche bei der Architektenkammer gespeicherten Daten des Betroffenen zu löschen, sofern dieser nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Architektenkammer ist verpflichtet, den Betroffenen auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

§ 22

Einrichtung, Zusammensetzung und Wahl des Eintragungsausschusses

(1) Die Architektenkammer bildet einen Eintragungsausschuss.

(2) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzern. Für den Vorsitzenden sind Vertreter zu bestellen. Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende und seine Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz haben. Die Beisitzer müssen in die Listen der Fachrichtungen eingetragen sein. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Architektenkammer (noch einem Ausschuss der Architektenkammer, der für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Architektenkammer oder zwischen diesen und Dritten zuständig ist,² angehören, noch Dienstkräfte der Architektenkammer oder Angehörige der Aufsichtsbehörde (§ 30), die mit der Aufsicht über die Architektenkammer nach §31 befasst sind, sein.

(4) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihre Vertreter werden für die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Eintragungsausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode des Eintragungsausschusses.

§ 23

Tätigkeit des Eintragungsausschusses

(1) Der Eintragungsausschuss trifft die Entscheidungen, die sich auf die Listen der Fachrichtungen und das Verzeichnis nach § 7 Abs. 1 beziehen. Die Entscheidung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu treffen; in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Verzeichnisse nach § 2 Abs. 2.

(2) Der Eintragungsausschuss ist bei seiner Entscheidung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Vorsitzende stellt die Entscheidung mit Begründung zu.

(3) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich. Bei der Entscheidung des Eintragungsausschusses sollen mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen angehören; einer von ihnen soll die gleiche Ausbildung wie der Betroffene abgeschlossen haben.

(5) In gerichtlichen Verfahren, die Entscheidungen des Eintragungsausschusses betreffen, wird die Architektenkammer durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses vertreten.

² nach Maßgabe des Landesrechts

§ 24 Schlichtungsausschuss

(1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist ein Schlichtungsausschuss zu bilden. Der Schlichtungsausschuss wird in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern tätig. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer müssen Mitglieder der Architektenkammer sein. Das Verfahren regelt die Schlichtungsordnung.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern hat der Schlichtungsausschuss auf Anruf durch einen der Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

Vierter Abschnitt Berufspflichten, Ehrenverfahren

§ 25 Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.

(2) Sie sind zudem verpflichtet,

1. sich beruflich fort- und weiterzubilden,
2. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,
3. anpreisende Werbung zu unterlassen,
4. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslober sowie Teilnehmern Rechnung getragen wird.

(3) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Der Aufsicht der Architektenkammer unterliegt nicht die amtliche Tätigkeit der Mitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen.

(4) Die Absätze 1 und 3 und Absatz 2 Nr. 3 und 4 gelten für Gesellschaften nach § 7 entsprechend.

§ 26 Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Kammermitglieds, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens nicht erforderlich erscheint. Architekten und Stadtplaner im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das Ehrenverfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

(4) Der Bescheid, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Eine Zweitschrift des Bescheids ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(5) Gegen den Bescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung beim Ehrenausschuss beantragen, dass ein Ehrenverfahren eingeleitet wird.

(6) Ein Ehrenverfahren kann auch dann eingeleitet werden, wenn wegen desselben Verhaltens bereits eine Rüge erteilt wurde. Jedoch kann der Vorstand der Architektenkammer die Einleitung des Ehrenverfahrens nur noch beantragen, wenn nach Erteilung der Rüge neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind, die die Berufspflichtverletzung als durch eine Rüge nicht genügend geahndet erscheinen lassen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Rüge gestellt werden. Die Rüge wird mit Rechtskraft der Entscheidung des Ehrenausschusses gegenstandslos. Hält der Ehrenausschuss die Durchführung eines Ehrenverfahrens nur wegen Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht für erforderlich oder stellt er wegen der Geringfügigkeit der Berufspflichtverletzung das Verfahren ein, so hat er in seinem Beschluss die Rüge aufrechtzuerhalten, wenn die Nachprüfung ergibt, dass sie zu Recht erteilt wurde.

§ 27 Ehrenausschuss

(1) Die Architektenkammer bildet einen Ehrenausschuss. Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und einer ausreichenden Anzahl von Beisitzern. Für den Vorsitzenden können Vertreter bestellt werden. Der Vorsitzende, die Vertreter und die Beisitzer dürfen nicht Dienstkräfte der Architektenkammer oder Angehörige der Aufsichtsbehörde sein, die gemäß § 31 mit der Aufsicht über die Architektenkammer befasst sind.

(2) Der Vorsitzende, die Vertreter und die Beisitzer werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der seine Vertreter und die Beisitzer unter Berücksichtigung ihrer Fachrichtung zu den Sitzungen zugezogen werden.

(4) Bei Entscheidungen im Ehrenverfahren muss mindestens ein Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen angehören.

(5) Der Vorsitzende und seine Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(6) In gerichtlichen Verfahren, die Entscheidungen des Ehrenausschusses betreffen, wird die Architektenkammer durch den Vorsitzenden des Ehrenausschusses vertreten.

§28 Ehrenverfahren

(1) Die schuldhafte Verletzung von Berufspflichten wird in einem förmlichen Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss geahndet. Politische, wissenschaftliche und künstlerische oder religiöse Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines Ehrenverfahrens sein. Dem Ehrenverfahren unterliegen nicht Personen, die dem öffentlichen Dienst angehören hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit, und Personen, soweit sie als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens kann stellen:

1. ein Betroffener gegen sich selbst,
2. der Vorstand der Architektenkammer.

(3) Ist wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, kann ein Ehrenverfahren zwar eingeleitet werden, es muss aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn während des Ehrenverfahrens die öffentliche Klage erhoben wird. Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren sind für das Ehrenverfahren bindend.

(4) Ist ein Mitglied in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden oder wurde das strafgerichtliche Verfahren eingestellt, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, eine Verletzung von Berufspflichten darstellt.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn gegen das Mitglied ein Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhaltes eingeleitet wurde.

§ 29 Maßnahmen im Ehrenverfahren

(1) Im Ehrenverfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 30.000 Euro,
3. Verlust der Fähigkeit, Ämter in der Architektenkammer zu bekleiden,
4. die Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Architektenkammer, ihrer Ausschüsse und Einrichtungen für eine Dauer von bis zu 5 Jahren,
5. Löschung der Eintragung in den Listen nach § 1 Abs. 1 oder aus dem Verzeichnis nach dem § 2 Abs. 2 Satz 3.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 bestimmt der Ehrenausschuss einen Zeitraum von mindestens 3 und höchstens 7 Jahren, innerhalb dessen eine erneute Eintragung zu versagen ist. Auf eine Maßnahme nach den Nummern 1, 3 oder 4 kann neben einer Maßnahme nach Nummer 2 erkannt werden. Eine Maßnahme nach Nummer 4 schließt die Folgen einer Maßnahme nach Nummer 3 in sich ein.

(2) Gegenüber einer Gesellschaft nach § 7 kann der Ehrenausschuss erkennen auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 60.000 Euro,
3. Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis nach § 7 Abs. 1.

(3) Sind seit einer Berufspflichtverletzung mehr als 5 Jahre verstrichen, so sind Maßnahmen im Ehrenverfahren nicht mehr zulässig. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Strafverfolgung. Ist vor Ablauf der Frist ein Ehrenverfahren oder wegen des selben Sachverhaltes ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten die §§ 78a bis 78 c des Strafgesetzbuches entsprechend.

(4) Geldbußen fließen der Architektenkammer zu.

Fünfter Abschnitt Aufsicht über die Architektenkammer

§ 30 Aufsichtsbehörde

Die (Rechts-)² Aufsicht über die Architektenkammer führt das für das Architektenrecht zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde). Die §§ (Beanstandung, Ersatzvornahme etc.) der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 31 Durchführung der Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung der Architektenkammer einzuladen. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in der Vertreterversammlung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine Vertreterversammlung unverzüglich einberufen wird.

² nach Landesrecht

Sechster Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt eine der in §§ 1 Abs. 1 und 7 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen führt oder führen lässt oder eine Wortverbindung oder ähnliche Bezeichnung im Sinne des § 1 Abs. 3 oder 4 verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Architektenkammer.

(4) Die festgesetzten Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der Architektenkammer. Sie hat die notwendigen Auslagen zu tragen, die einer oder einem Betroffenen nach § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erstatten sind. Die Vollstreckung der Bußgeldentscheidung bestimmt sich unbeschadet der besonderen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 3.

Siebter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33
Rechtsverordnungen

Das für das Architektenrecht zuständige Ministerium² wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften zu erlassen über

1. die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss sowie die für die Eintragung in die in diesem Gesetz genannten Listen und Verzeichnisse vorzulegenden oder anzuerkennenden Nachweise,
2. die anzuzeigenden Veränderungen in der Berufsausübung,
3. die Anforderungen an die praktische Tätigkeit vor Eintragung in die Architektenliste oder die Stadtplanerliste einschließlich der zu besuchenden Fortbildungsmaßnahmen,
4. das Ehrenverfahren,
5. die nähere Ausgestaltung der in § 25 Abs. 2 Nr. 2 enthaltenen Haftpflichtversicherungspflicht, in denen die Festsetzung einer Mindestversicherungssumme, die Möglichkeit der Ersetzung der Berufshaftpflichtversicherung durch gleichsam geeignete Mittel sowie die für die Überwachung des Versicherungsschutzes und die nach § 158 c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), zuständigen Stellen aufgeführt sind,
6. von der Architektenkammer/dem Vorstand² zur zweckentsprechenden Durchführung dieses Gesetzes oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft wahrzunehmenden weiteren Aufgaben.

§ 34
Übergangsvorschrift

§ 35
Inkrafttreten

² nach Landesrecht

Begründung zum Musterarchitektengesetz
Fassung September 2006

Zu § 1 - (Berufsbezeichnungen)

Zu Absatz 1:

Der bisherige § 2 des Musterarchitektengesetzes 1991 (Berufsbezeichnung) wird § 1.

In Zusammenhang mit § 3 (Berufsaufgaben), der die vier Fachrichtungen (Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Stadtplaner) getrennt aufführt, soll zukünftig von vier getrennten Listen ausgegangen werden. Es wird als ausreichend angesehen, den Begriff Architekt/Architektin als Oberbegriff für die Fachrichtungen Architekt, Innenarchitekt und Landschaftsarchitekt zu verwenden. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird dieser Oberbegriff überall dort verwendet, wo es nicht auf Besonderheiten der einzelnen Fachrichtungen der Architektur ankommt.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“. Auswärtige Dienstleister dürfen die geschützten Berufsbezeichnungen nur führen, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllen. Abweichend von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG geht die Regelung somit davon aus, dass Dienstleister aus den Mitgliedstaaten, in denen das Führen der Berufsbezeichnung reglementiert ist, die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates führen. Eine entsprechende Pflicht wird allerdings nicht begründet. Das Musterarchitektengesetz geht damit zu Gunsten der dienstleistenden Architekten, Innen-, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner über die Mindestanforderungen in Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG hinaus.

Entgegen der bisherigen Regelung entfällt mit der neuen Regelung als wesentliche Verfahrenserleichterung die Pflicht zur Doppeleintragung, z. B. bei Gründung eines Zweitbüros.

Zu Absatz 2:

Es wird aus Verbraucherschutzgründen für erforderlich gehalten, den Zusatz „frei/freischaffend“ gesetzlich zu definieren, weil mit diesem Zusatz ein besonderes Vertrauen im Rechtsverkehr erzeugt wird. Jeder Berufsangehörige, der den Zusatz "frei/freischaffend" führen möchte, muss seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausüben.

Nur Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaber eines Büros oder innerhalb einer Personengesellschaft ausüben, werden nach Satz 2 als „eigenverantwortlich“ tätig angesehen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine eigenverantwortliche Berufsausübung auch im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschaftsgesellschaft möglich ist. Wer im Rahmen einer Personengesellschaft tätig wird, muss persönlich für seine berufliche Tätigkeit einstehen.

Eine nur überwiegende „eigenverantwortliche“ Berufsausübung reicht für das Führen der Berufsbezeichnung „frei/freischaffend“ nicht aus. Dies gilt auch für im Rahmen einer juristischen Person Tätige, unabhängig davon, ob sie Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftende Gesellschafter usw. sind, weil der Berufsangehörige hier im Namen und für die Gesellschaft handelt. Eine persönliche Haftung besteht für Personen, die im Rahmen einer juristischen Person tätig werden, grundsätzlich nicht.

Befürchtungen, damit würde die freiberufliche Tätigkeit von Architekten und Stadtplanern eingeschränkt, sind unbegründet. Zwischen den Begriffen „freischaffend“ und „freiberuflich“ ist zu unterscheiden. Das MArchG enthält keine gegenüber vom PartGG abweichende Definition der Freiberuflichkeit. Aufbauend auf § 1 Abs. 2 Satz 2 des PartGG werden im MArchG alle in die Listen der Architektenkammer Eingetragenen als Angehörige des Freien Berufs Architekt behandelt. Lediglich das Führen des Zusatzes „frei/freischaffend“ erfordert eine eigenverantwortliche und unabhängige Tätigkeit.

Damit wird der Zusammenschluss von Architekten und Stadtplanern (z.B. in Kapitalgesellschaften) nicht behindert, der „freie Architekt“ wird allerdings - auch im Verbraucherinteresse - als eine Person hervorgehoben, die unbeeinflusst von fremder fachlicher Beeinflussung aufgrund eigener Überzeugung dem Auftraggeber gegenübertritt und auch persönlich für etwaiges Mislingen einsteht. Eine

freischaffende Tätigkeit wird allerdings neben einer abhängigen Berufstätigkeit, z. B. als Hochschullehrer, für möglich gehalten.

Zu § 2 - (Führung der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister)

Zu Absatz 1:

Der bisherige § 7 (auswärtige Architekten) wird § 2.

Als auswärtige Architekten und Stadtplaner gelten nach Satz 1 nur Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland „weder ihre Wohnung noch ihre Niederlassung“ haben. §. 2 regelt damit Fälle bloßer Dienstleistung, nicht hingegen Fragen der Niederlassung. Auf Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG wird verwiesen, wonach sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufes in den Aufnahmemitgliedstaat begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

Es wird bewusst darauf verzichtet, das Merkmal der „überwiegenden beruflichen Beschäftigung“ aufzunehmen, weil dies im Hinblick auf die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes dazu führen würde, dass diese sich bereits beim Erbringen von Dienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland in die Liste einer Kammer eintragen müssten (Beschäftigungsnachweis). Dies wäre als Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit zu werten.

Durch die Verwendung des Begriffes „Herkunftsstaat“ soll hinreichend deutlich gemacht werden, dass als auswärtige Architekten oder Stadtplaner Personen gelten, die das Recht zur Titelführung in dem Staat erworben haben, von dem aus sie zum Zwecke der Berufsausübung in die Bundesrepublik kommen.

Satz 2 setzt die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum geltenden Erleichterungen im Dienstleistungsverkehr um, die in Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG vorgegeben sind. Satz 3 erweitert den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind. Das kann aufgrund besonderer Abkommen (vgl. z. B. Schweizer Abkommen von 2002, ABl. L 114 Seite 6 bis 72) der Fall sein. Zudem wird z. B. Familienangehörigen von Unionsbürgern oder langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ein besonderer Status zuerkannt (vgl. Richtlinie 2004/38/EG, ABl. L 158 vom 30.04.2004 und Richtlinie 2003/109/EG, ABl. L 16 vom 23.01.2004).

Auswärtige Architekten und Stadtplaner werden durch die Regelung in § 1 Abs. 2 nicht erfasst und dürfen folglich auch nicht die Bezeichnung „frei oder freischaffend“ führen. Auswärtige Architekten, die die Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 erfüllen, besitzen nicht ohne weiteres die Berechtigung zur Führung des Zusatzes nach § 1 Abs. 2. Da der Zusatz „frei oder freischaffend“ ein wesentlicher Zusatz zur Berufsbezeichnung ist, bestünde ohne die Regelung in Satz 4 eine Benachteiligung auswärtiger gegenüber inländischen Architekten.

Zu Absatz 2:

Die Anzeigepflicht besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Architekten durch die Architektenkammern zu gewährleisten. Sie ist richtlinienkonform, vgl. Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Liste der im Rahmen der Anzeige vorzulegenden Nachweise entspricht der Regelung in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Eine zusätzliche Anerkennung der in den Mitgliedsstaaten erworbenen Ausbildungsabschlüsse ist nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die Feststellung der Gleichwertigkeit „außereuropäischer“ Ausbildungsabschlüsse ist die Beibehaltung des im bisherigen MArchG verwendeten Begriffs nicht erforderlich.

Die Befristung in Satz 5 ist sinnvoll, um die Möglichkeit eines Missbrauchs erteilter Bescheinigungen zu begrenzen.

Da die Bezeichnung „frei oder freischaffend“ in anderen Ländern weitgehend unbekannt ist, erfordert die Berechtigung zur Führung dieses Zusatzes für auswärtige Architekten und Stadtplaner eine Erklä-

zung dieses Personenkreises gegenüber der Architektenkammer, dass die in § 1 Abs. 2 geforderten Anforderungen erfüllt werden.

Zu Absatz 3:

Es wird ein zusätzlicher Absatz eingeführt. Diese Ergänzung ist notwendig, da ansonsten ein deutscher Architekt ohne eine erneute Eintragung in die Architektenliste in einem anderen Bundesland tätig werden dürfte, nicht jedoch ein lediglich anzeigepflichtiger EG-Angehöriger. Er müsste seine Dienstleistung erneut anzeigen. Dies wäre ein Verstoß gegen EG-Recht.

Zu Absatz 4:

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsabschlüsse auswärtiger Architekten und Stadtplaner mit den in § 4 genannten Voraussetzungen wird von der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes getroffen. Diese Entscheidung ist für den Eintragungsausschuss bindend. Bei Personen, die unter Abs. 1 Satz 2 fallen, darf die Gleichwertigkeit nicht geprüft werden, die Voraussetzungen für die Dienstleistung ergeben sich für diesen Personenkreis ausschließlich nach Art. 5 ff der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift betrifft Antragsteller, die zwar über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, aber Angehörige eines Staates sind, der deutschen Staatsangehörigen die Führung ihrer Berufsbezeichnung in seinem Hoheitsgebiet nicht gestattet. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich eine entsprechende Beschränkung im „Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen“ (GATS) vorbehalten.

Zu § 3 - (Berufsaufgaben)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 1 bis 3 MArchG 1991. Regelungen in den neueren Architektengesetzen folgend werden zusätzlich die umweltgerechte und soziale Planung erwähnt, um der gewachsenen Bedeutung dieser Aspekte der Berufsausübung Rechnung zu tragen.

Absatz 4 ordnet durch die Inbezugnahme von „Stadt- und Raumplanung“ über die Bauleitplanung hinaus auch die überörtliche und die vorbereitende Planung den Berufsaufgaben der Stadtplaner zu.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 5 MArchG 1991.

Zu § 4 - (Voraussetzungen für die Eintragung)

In den Absätzen 1 bis 4 wird bestimmt, wie die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung im Falle einer Niederlassung beschaffen sein muss und durch welche Nachweise sie vom Bewerber zu belegen ist.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht im Hinblick auf die Voraussetzung, über ein in der jeweiligen Fachrichtung angeschlossenes Hochschulstudium verfügen zu müssen, dem bisherigen § 4 Abs. 1 MArchG 1991. Sie regelt die Anforderungen des Befähigungsnachweises im Hinblick auf die Hochschulausbildung - gleich welcher Fachrichtung - für solche Bewerber, die ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Durch das Abstellen auf den an einer deutschen Hochschule erworbenen Ausbildungsnachweis soll für die nachfolgenden Regelungen das „Anforderungsprofil“, dem im Ausland erworbene Ausbildungsabschlüsse entsprechen müssen, vorgegeben werden.

Für den (Hochbau-)Architekten ist das erfolgreich abgeschlossene Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren erforderlich. Damit wird der wachsenden Verantwortung des Berufsstandes durch die Deregulierung im öffentlichen Baurecht Rechnung getragen. Auch der europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass regelmäßig ein vier Jahre umfassendes Studium die für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Architektur erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt (früher Artikel A 4 Abs. 1 Buchst. a der RL 85/384/EWG, nunmehr Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG).

Der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern berechtigt ebenso wie das Diplom zur Eintragung in die Listen der Architektenkammer. Überlegungen, Antragstellern mit einem Bachelorgrad generell die Eintragung zu versagen, wird damit eine Absage erteilt.

Für die anderen Fachrichtungen (Innen-, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) ist nach europäischem Recht lediglich ein drei Jahre umfassendes Studium erforderlich (früher Art. 3 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der RL 89/48/EWG i.d.F. der RL 2001/19/EG, nunmehr Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG). Zur Vermeidung einer so genannten Inländerdiskriminierung soll diese Anforderung für alle Antragsteller gelten. Damit erfüllen auch Absolventen mit einem in Deutschland erworbenen dreijährigen Bachelorabschluss die Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Mindestregelstudienzeit.

Anstelle einer Reduzierung der Mindeststudiendauer wäre als Maßnahme zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung auch in Betracht gekommen, Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Art. 14 der RL 2005/36/EG vorzusehen. Da aber nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten ist, dass allenfalls in einer verschwindend geringen Zahl von Fällen eine solche Regelung Bedeutung erlangen würde, wäre der damit verbundene Aufwand nicht zu rechtfertigen.

Neu strukturiert wurden in Satz 2 die Anforderungen an das sich anschließende zweijährige Berufspraktikum. Hierfür war die Erkenntnis maßgebend, dass die Ausbildung an den Hochschulen aufgrund der in der Berufsausübung gestiegenen und zunehmend fortschreitenden Anforderungen (z. B. als Folge der Einschränkung/des Wegfalls bauordnungsrechtlicher Genehmigungen) nicht im erforderlichen Maße die Vermittlung praxisbezogener Kenntnisse abdecken kann. Die praktische Berufstätigkeit soll künftig durch Teilnahme an für die Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen aufgewertet werden. Es erscheint sinnvoll, die näheren Anforderungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage findet sich in § 33 Abs. 1 Nr. 3.

Um eine sinnvolle Ausgestaltung und Durchführung des Berufspraktikums zu sichern, ist eine „außerordentliche“ Kammermitgliedschaft der Hochschulabsolventen nicht notwendig. Es könnte allerdings in Erwägung gezogen werden, diesem Personenkreis aufzuerlegen, sich vor Aufnahme des Berufspraktikums bei der Architektenkammer registrieren zu lassen.

In Satz 4 werden nunmehr die Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplanerinnen und Stadtplaner geregelt. Dabei wird die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Berufsbezeichnung „Stadtplanerin/Stadtplaner“ (Beschluss vom 17. April 2000, 1 BvR 1538/98) berücksichtigt.

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, die Berufsbezeichnung „Stadtplanerin/Stadtplaner“ gesetzlich zu schützen. Das öffentliche Interesse daran, dafür zu sorgen, dass Stadtplanung von geeigneten Personen vorgenommen wird, dabei aber auch sicher zu stellen, dass nicht Personen von der Berufsbezeichnung ausgeschlossen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung die Berufsaufgaben nach § 3 Abs. 4 wahrnehmen können, ergibt sich vor allem daraus, dass Stadtplanung nicht mehr allein von den Kommunen mit eigenem Personal vorbereitet und durchgeführt wird, sondern zunehmend auch von Freiberuflern im Auftrag von Kommunen, aber auch für private Vorhabenträger. Diese Tendenz hat sich in den letzten Jahren vor allem im Zusammenhang mit vorhabenbezogenen Bebauungsplänen verstärkt.

Es reicht für das Führen der Berufsbezeichnung „Stadtplanerin/Stadtplaner“ nicht aus, dass eine Person aufgrund ihrer Ausbildung oder gar anderweitig erworbener Kenntnisse zur Stadtplanung beitragen kann, gemeint ist vielmehr die Person, die den Prozess der Stadtplanung von Anfang bis Ende durchführen bzw. steuern kann.

Auch wenn der Ausbildungsweg der Personen, die zur Zeit Stadtplanung betreiben, noch sehr unterschiedlich ist, besteht doch weithin Einigkeit darüber, welche Tätigkeiten von dem Begriff „Stadtplanung“ erfasst werden und welche Fähigkeiten Stadtplaner für die von Ihnen wahrzunehmenden Aufgaben besitzen müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu u. a. festgestellt, dass ein Architekturstudium nicht die Ausbildung ist, die vorrangig zum Führen der Berufsbezeichnung „Stadtplanerin/Stadtplaner“ führt. Im Einzelnen hat es insoweit ausgeführt: „Es bestehen Zweifel, ob die so gestaltete Vorrangstellung angesichts der Aufgabenstellung, die die §§ 1, 1 a des Baugesetzbuchs - BauGB - als Aufgabe der Bauleitplanung definieren, sachlich gerechtfertigt ist. Das spezifisch architektonische, also das künstle-

risch-gestalterische Element spielt dabei eine eher untergeordnete, jedenfalls aber keine zentrale Rolle (vgl. die Aufzählung in § 1 Abs. 5 BauGB). Im Vordergrund stehen nach dem Baugesetzbuch vielmehr sozioökonomische und infrastrukturelle Fragen. Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen geht es um die Ordnung der Bodennutzung im gesamten Gemeindegebiet. Dabei muss festgelegt werden, mit welcher Dichte Wohnbebauung oder Gewerbeflächen vorzusehen sind, welche Voraussetzungen von Seiten der Gemeinde hierfür geschaffen werden müssen in Gestalt von Straßen, von Schienenanbindungen, Schulen, Kindergärten und Sportplätzen; die Integration in die überörtliche und örtliche Verkehrsplanung ist zu gewährleisten; die Belange der Versorgung mit Energie und Wasser sowie die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sind zu berücksichtigen. Auch bei Bauungsplänen geht es in erster Linie um die Art und das Maß der baulichen Nutzung, quantitative Größen mithin, für die es auf Umweltaspekte, soziale Planungsvorstellungen, Infrastruktur und Erschließung im weitesten Sinne sowie auf die vorhandene Eigentumslage und die rechtlichen Chancen für eine Realisierung der Planung viel stärker ankommt als auf die Gestaltung des Ortsbildes. Wirtschaftswissenschaftler, Soziologen, Tiefbauingenieure, Geographen oder auch Juristen können zur Stadtplanung insgesamt nicht weniger beitragen als Architekten."

Was Stadtplanung bedeutet und welche Belange qualifiziert gewürdigt werden müssen, wird deutlich, wenn man den Katalog des § 1 Abs. 5 Bau GB heranzieht. Dort heißt es (auszugsweise):

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen,
- die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung insbesondere durch die Förderung kostensparenden Bauens und die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung,
- die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Belange des Umweltschutzes, die Belange der Wirtschaft,
- die Belange des Verkehrs einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs,
- die Belange des Post- und Fernmeldewesens, die Belange der Versorgung, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen."

Die Vielzahl der zu berücksichtigenden und gegeneinander abzuwägenden Belange macht deutlich, dass prägender Bestandteil der Stadtplanung ist, zunächst überhaupt zu einer Planungsentscheidung zu gelangen, die dann dargestellt und umgesetzt werden muss. Die Tätigkeit von Stadtplanern ist daher im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen in hohem Maße prozessorientiert.

Stadtplanerinnen und Stadtplaner müssen raumbedeutsame Entscheidungen vorbereiten, die hierfür erforderlichen Schritte fachlich begleiten, die entscheidungserheblichen Informationen vermitteln und in Konsequenz der getroffenen Planungsentscheidungen raumbedeutsame und räumlich wirksame Lösungen (z.B. in Form städtebaulicher Pläne) entwickeln können. Sie müssen dabei im Stande sein, widerstreitende Belange zu erkennen und gegeneinander abzuwägen. Erforderlich hierfür sind Kenntnisse, die mehreren Ausbildungsdisziplinen entstammen, so z.B. Soziologie, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften.

Für die Darstellung und Umsetzung der getroffenen Planungsentscheidung in Form städtebaulicher Pläne (z.B. Bebauungspläne, Flächennutzungspläne) benötigen Stadtplanerinnen und Stadtplaner Kenntnisse des städtebaulichen Entwerfens und der Stadtraumgestaltung, aber auch Kenntnisse aus dem Bereich des Vermessungswesens, des Verkehrswesens, über die technische Durchführbarkeit der Planung und über die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Ein Studium der Stadtplanung oder der Raumplanung vermittelt die Kenntnisse, die erforderlich sind, um den eigentlichen Planungsprozess durchführen bzw. vorbereiten oder steuern zu können. Sicher gestellt werden muss im Rahmen des Raumplanungsstudiums derzeit noch, dass durch einen Studienschwerpunkt Städtebau auch die Fähigkeit erworben wird, das Ergebnis der Planung auch in Form eines städtebaulichen Entwurfs raumwirksam darzustellen bzw. umzusetzen. Insoweit ergeben sich gegenüber dem bislang geltenden Recht keine Änderungen.

Bauingenieurwesen, Architektur, Vermessungswesen und Landespflege kommen zwar grundsätzlich dafür in Frage, zur Stadtplanung beizutragen, (so auch BVerfG), vermitteln jedoch nicht die für das

Führen der Berufsbezeichnung „Stadtplanerin/Stadtplaner“ zu fordernden Fähigkeiten. Dies gilt für Bauingenieurwesen auch mit einem Studienschwerpunkt Stadtbauwesen, für Architektur auch mit einem Studienschwerpunkt Städtebau. Diesen Fachrichtungen fehlt die der Stadtplanung eigentümliche Ausrichtung auf den eigentlichen Planungsprozess, d.h., es fehlen die für das Finden der eigentlichen Planungsentscheidung erforderlichen transdisziplinären Kenntnisse. Demgegenüber bieten sie ein Mehr an Kenntnissen im Hinblick auf die technische oder gestalterische Umsetzung der Planungsentscheidung. Die fehlenden Kenntnisse, die, wie oben dargestellt, den entscheidenden Anteil an der Befähigung zur Stadtplanung ausmachen, können jedenfalls nicht bereits durch einen Studienschwerpunkt erworben werden.

Diese Studiengänge kommen jedoch dann als die Berufsbezeichnung „Stadtplanerin/Stadtplaner“ ermöglichende gleichwertige Ausbildung in Betracht, wenn entweder nach dem Grundstudium ein Vertiefungsstudium oder - nach Abschluss des Studiums - ein Aufbaustudium der Stadtplanung oder des Städtebaus absolviert wurde. Dabei ist von Bedeutung, dass die von den Ländern nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Prüfung für die Zulassung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Städtebau“ diese Anforderungen bereits seit langem an die Personen stellt, die als öffentliche Bedienstete u.a. für Stadtplanung zuständig waren bzw. sind.

Zu Absatz 2:

Abs. 2 setzt die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung (Kap. III der Richtlinie) um. Satz 1 verlangt zunächst bei allen auswärtigen Studienabschlüssen deren Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach Abs. 1. Satz 2 regelt die Erleichterung für Staatsangehörige der EU. Dabei bleibt es wie früher bei der Richtlinie 85/384/EWG beim Grundsatz der automatischen Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die in der Richtlinie genannt sind. Satz 3 erweitert den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind (siehe Begründung zu § 2 Abs. 1).

Zu Absatz 3:

Abs. 3 enthält neue Eintragungsvoraussetzungen, die sich aus der Richtlinie 2005/36/EG ergeben. Satz 1 enthält erstmals eine Anerkennungsmöglichkeit von Ausbildungsnachweisen nach der „Allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen“, Kap. I der Richtlinie 2005/36/EG. Das ist für den Bereich der (Hochbau-)Architekten neu, weil bei diesen bislang ausschließlich auf die Architektenrichtlinie 85/384/EWG zurückgegriffen wurde, und nicht auf die allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG. Nach dem Richtlinien text soll sich die Regelung jedoch auf eher seltene Ausnahmefälle erstrecken (vgl. Art. 10 b, c, d und g der Richtlinie) und den bisherigen Anerkennungsmechanismus grundsätzlich nicht ändern. Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der EG gleichgestellt sind (siehe Begründung zu § 2 Abs. 1). Satz 3 setzt Art. 48 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Absatz 4:

Abs. 4 setzt die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG für die Fachrichtungen der Innen- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung um. Dabei verlangt Satz 1 wieder zunächst die Gleichwertigkeit eines Studienabschlusses. Die folgenden Sätze enthalten dann die Erleichterungen, die die Richtlinie 2005/36/EG vor allem in ihrem Art. 13 für Staatsangehörige der EU vorsieht. Satz 5 erweitert den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der EG gleichgestellt sind (siehe Begründung zu § 2 Abs. 1).

Zu Absatz 5:

Abs. 5 verlangt, dass bei Personen, die nicht Staatsangehörige der EU sind, die Gegenseitigkeit der Anerkennung gegeben sein muss. Die Gleichwertigkeit ihrer Abschlüsse wird bereits in den Sätzen 1 der Abs. 2 und 4 gefordert.

Zu Absatz 6:

Die Regelung dient der Erleichterung der Freizügigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Verfahrensvereinfachung. Ein erneuter Nachweis der Berufsbefähigung ist überflüssig, wenn der Bewerber bereits in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder seine Eintragung gelöscht wurde aus Gründen, die nicht auf mangelnder Zuverlässigkeit beruhen.

Zu Absatz 7:

Die Regelung stellt klar, dass eine Eintragung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag erfolgt. Voraussetzung der Eintragung ist neben der Vorlage entsprechender Nachweise zur Ausbildung und ggf. zur praktischen Tätigkeit, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung in dem betreffenden Land hat.

Für die Fälle der Absätze 2 bis 4 gibt Art. 50 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII vor, welche Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden dürfen. Die Pflicht zur Bestätigung des Antragseingangs ergibt sich aus Art. 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 5 - (Versagung der Eintragung)Zu Absatz 1:

Die Gründe für die Versagung des Anspruchs auf Eintragung bedürfen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG und der hierzu bestehenden gefestigten Verfassungsrechtsprechung einer abschließenden gesetzlichen Regelung. Die Versagung der Eintragung ist eine gebundene Entscheidung. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Zuverlässigkeit“ ist aus dem Gewerberecht und dem Vergaberecht bekannt. Auf die in diesem Zusammenhang von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze kann zurückgegriffen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Regelungsgegenstand der Architektengesetze nicht die Berufsausübung, sondern das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung ist. Eine entsprechende Regelung hat sich im niedersächsischen Architektengesetz bereits bewährt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung stellt klar, dass der Eintragungsausschuss Personen die Eintragung zu versagen hat, die auf Grund eines Ehrenverfahrens aus den Listen der Architektenkammer gelöscht wurden, wenn die nach § 29 Abs. 1 Satz 2 festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist.

Zu § 6 - (Löschung der Eintragung)

Die Gründe der Löschung der Eintragung in der Architektenliste bedürfen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG und der hierzu bestehenden gefestigten Verfassungsrechtsprechung einer abschließenden gesetzlichen Regelung. Die im Einzelnen benannten Gründe sind zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, zur Vollziehung der Öffentlichen Sicherheit sowie zum Schutze der wohlverstandenen Interessen und der Rechtsgüter von Auftraggebern und Dritten erforderlich.

Der Sache nach handelt es sich um den Widerruf eines rechtmäßigen oder um die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes; die allgemeinen Regelungen der Verwaltungsvorgangsgesetzes bleiben unberührt; insbesondere die Ausschlussfrist von einem Jahr für Löscheidungen nach § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ist zu beachten.

Löschungstatbestände begründen nur die Löschung der Eintragung, keine Umtragung der Fachrichtung oder Beschäftigungsart.

Zu § 7 - (Gesellschaften)Zu Absatz 1:

Es wurde eine offene Formulierung gewählt, um den Berufsangehörigen weite Möglichkeiten für Zusammenschlüsse - so z.B. zu der bei Architekten immer beliebteren „kleinen AG“ - zu eröffnen. Geregelt wurde das Führen der Berufsbezeichnungen in der Firma oder dem Namen einer Gesellschaft oder Partnerschaft, nicht jedoch die (ausschließliche) Berufstätigkeit in einer Gesellschaft.

Der Zusatz „frei/freischaffend“ darf von einer Gesellschaft geführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 und des § 1 Abs. 2 erfüllt werden. Dies ist lediglich bei Partnerschaftsgesellschaften der Fall. Gesellschaften bürgerlichen Rechts können nicht nach § 7 in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragen werden. Berufsangehörige, die ihren Beruf innerhalb von Kapitalgesellschaften ausüben, können

den Zusatz nach § 1 Abs. 2 mangels Eigenverantwortung nicht führen; folglich kann auch die Kapitalgesellschaft nicht den Zusatz „frei/freischaffend“ führen.

Das von der AK zu führende Verzeichnis wird als „Gesellschaftsverzeichnis“ bezeichnet, um dem Rechtsverkehr einen eindeutigen und einheitlichen Begriff zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen in einer Kammer freiberuflich tätiger Personen wird nicht für tunlich erachtet. Die körperschaftliche Struktur erfordert keine Mitgliedschaft der Gesellschaft, weil deren Interessen über die Mitgliedschaft der für sie handelnden Personen gewahrt werden können. Zudem würden für die Gesellschaften u.a. Sonderregelungen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Funktionen in den Organen der Kammer und der Teilnahme am Versorgungswerk erforderlich werden. Die Gesellschaft kann auch ohne Mitgliedschaft den Berufspflichten unterworfen werden.

Zu Absatz 2:

Das Architektenrecht kann unmittelbar keine Anforderungen an den Inhalt von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen stellen, da dies der Gesetzgebungskompetenz der Länder entzogen ist, aber das Führen der geschützten Berufsbezeichnung von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

Absatz 2 formuliert daher Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Eintragung in das Verzeichnis der zuständigen AK erfolgt, mit der Folge, dass die Berufsbezeichnung im Namen oder in der Firma geführt werden darf. Der Formulierung der Eintragungsvoraussetzungen kommt auch deshalb große Bedeutung zu, weil ihr Wegfall gemäß Absatz 5 Buchst. c zwingend die Löschung aus dem Verzeichnis nach sich zieht.

Wesentliche Eintragungsvoraussetzung ist, dass die Gesellschaft ihren Sitz im jeweiligen Land hat. Zweigniederlassungen bleiben unberücksichtigt.

Zu den allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen zählt auch der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3.

a) Nach Nummer 1 ist (alleiniger) Gesellschaftszweck die Wahrnehmung der im Architektengesetz geregelten Berufsaufgaben.

Die geschützte Berufsbezeichnung knüpft an die von natürlichen Personen erworbene fachliche Qualifikation und an eine von der jeweiligen Kammer überwachte persönliche Integrität an. Die geschützte Berufsbezeichnung entfaltet ihre Wirksamkeit bezogen auf die Wahrnehmung der im Gesetz geregelten Berufsaufgaben.

Wenn das Führen einer geschützten Berufsbezeichnung vertrauensschützende Wirkung im Rechtsverkehr nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Berufsaufgaben entfaltet, so gilt dies auch dann, wenn die Berufsbezeichnung im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden soll. Es ist daher erforderlich, die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 3 MArchG zum Gesellschaftszweck zu erklären.

b) Nummer 2 soll gewährleisten, dass die geschützte Berufsbezeichnung in einer Gesellschaft nur geführt werden kann, wenn ein bestimmender Einfluss der Berufsangehörigen auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sichergestellt ist. Dieses Ziel wird sicher nur dann erreicht, wenn auf die Kapitalanteile bzw. die Stimmrechte und nicht auf die Personenmehrheit unter den Gesellschaftern abgestellt wird. Ein bestimmender Einfluss der Berufsangehörigen ist gegeben, wenn sie die Hälfte der Stimmen- und Kapitalanteile innehaben, weil dann keine Entscheidungen gegen den Willen der Berufsangehörigen getroffen werden können.

Die geschützte Berufsbezeichnung soll auch dann geführt werden dürfen, wenn die Anteile mehrerer in die Architektenliste eingetragener Personen zusammengenommen zur Mehrheit führen. Aus Gründen der Firmenwahrheit (§18 Abs. 2 HGB) muss in diesem Fall in der Firma auf die Fachrichtungen hingewiesen werden.

Die Gesellschafterstellung bleibt natürlichen Personen vorbehalten. Eine Eingrenzung auf (Bau-)Ingenieure ist dabei nicht zweckmäßig, da zum Erreichen eines nach Nummer 1 zulässigen Gesellschaftszwecks auch freiberuflich tätige Personen, die nicht Ingenieure sind, beitragen können (z.B. Diplom-Geologen oder Biologen bei einer Landschaftsarchitekten-GmbH). Da Gesellschaftszweck die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 3 ist und der Verbraucher in Hinblick auf die im

Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführten Berufsbezeichnungen ein schützenswertes Vertrauen hat, können Gesellschafter deshalb nur solche sein, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks beitragen.

Juristische Personen können keine Gesellschafter einer Gesellschaft nach § 7 sein. Ihnen fehlt die für den freien Beruf charakteristische besondere berufliche Qualifikation oder schöpferische Begabung (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG).

Die Gesellschaft und die sie tragenden Gesellschafter haben ein wirtschaftliches Interesse daran, die in der Gesellschaft vertretenen Fachrichtungen und Berufe nach außen kenntlich zu machen. Soweit die geschützten Berufsbezeichnungen nicht nach dem jeweiligen Berufsrecht im Namen oder in der Firma der Gesellschaft geführt werden dürfen, erlaubt Nummer 2 Satz 2 der Gesellschaft, die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens 25 Prozent des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben, in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Denkbar wären entsprechende Hinweise in Briefköpfen oder Firmenschildern.

c) Nummer 3 bringt zum Ausdruck, dass eine Mehrheitsregelung für die Geschäftsführer allein nicht als ausreichend angesehen wird, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft tatsächlich im Sinne der Nummer 1 geführt wird. Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung muss daher zusätzlich eine "Regelung dahingehend enthalten, dass andere Personen (sei es als Geschäftsführer, Prokuristen oder sonst Bevollmächtigte) nur zusammen mit Berufsangehörigen die Geschäfte führen können.

d) Nummer 4 schließt aus, dass berufsfremde Personen die vorstehenden Regelungen durch „Stroh-männer“ umgehen.

e) Nummer 5 trifft aus demselben Grund eine Regelung für AG und KGaA.

f) Nummer 6 sorgt dafür, dass alle in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen über Veränderungen der inneren Struktur der Gesellschaft entscheiden müssen und auf diese Weise davon Kenntnis erhalten.

g) Nummer 7 fordert die vertragliche Bindung der Gesellschaft an die für die Berufsangehörigen geltenden Berufspflichten. Die Einhaltung dieser Pflicht obliegt sämtlichen für die Gesellschaft handlungsbefugten natürlichen Personen.

Zu Absatz 3:

Wegen der besonderen Bedeutung, den der Verbraucherschutz in Verbindung mit einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung hat, sieht Absatz 3 für Gesellschaften das Erfordernis, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, vor.

Die Mindestdeckungssumme für Personenschäden orientiert sich an den marktüblichen Angeboten der Versicherer, die ihrerseits die sich allmählich bei den Zivilgerichten abzeichnende Tendenz, bei Personenschäden höhere Ersatzansprüche zuzuerkennen, nachvollziehen. Der Höhe der Mindestdeckungssumme für Sach- und Vermögensschäden liegt die Vorstellung zugrunde, dass über die gesetzliche Regelung das „Alltagsgeschäft“ der Gesellschaft abgedeckt werden soll - bei Großprojekten ist es ohnehin üblich, eine Objektversicherung in Form der Exzedentenversicherung abzuschließen. Wesentliche Bedeutung kommt für das Alltagsgeschäft aber der sog. „Schadensmaximierung“ zu, d.h. der Frage, wie oft der Versicherer innerhalb eines Versicherungsjahres bis zur Deckungssumme zu leisten bereit ist. Da auch die Schadensmaximierung prämiensbedeutsam ist, erscheint es angebracht, insoweit zwischen großen und kleinen Gesellschaften zu unterscheiden, denn die Anzahl der abzuwickelnden Aufträge und damit der potentiellen Schäden wächst mit der Zahl der handelnden Personen. Als Minimum ist jedoch der vierfache Betrag der Mindestdeckungssumme vorzusehen. Um weitgehenden Verbraucherschutz zu gewährleisten, wird die AK zur zuständigen Stelle nach § 158c Abs. 2 WG gemacht.

Zu Absatz 4:

a) Satz 1: Bei natürlichen Personen entscheidet der Eintragungsausschuss über die Eintragung in die Listen. Es ist deshalb sinnvoll, ihm auch die Entscheidung über die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis zuzuweisen. Der Eintragungsausschuss verfügt über die erforderliche Sachkenntnis insbesondere zu der Frage, ob die Personen, die keine Berufsangehörigen nach § I sind, zum Erreichen des Gesellschaftszwecks beitragen können.

b) Satz 2: Für die Eintragung in das Verzeichnis nach § 7 Abs. 1 ist nicht zwingend, dass bereits eine Eintragung in das Handelsregister oder Partnerschaftsregister erfolgt ist. Erforderlich ist jedoch der Abschluss des Gesellschaftsvertrages oder der Erlass einer Satzung und die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister oder Partnerschaftsregister. Der AK muss eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorgelegt werden, damit sie mit hinreichender Sicherheit beurteilen kann, ob die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt werden. Diese Anforderung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

c) Satz 3: Um dem zuständigen Registergericht die Beurteilung zu ermöglichen, ob die Gesellschaft unter der gewünschten Firma eingetragen werden kann (nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG muss allerdings ein Nachweis nur dort geführt werden, wo der Gegenstand des Unternehmens einer staatlichen Genehmigung bedarf), bescheinigt die AK dem Registergericht, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Verzeichnis erfüllt.

d) Satz 4: Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Architektenkammer Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister unverzüglich anzuzeigen. Die Architektenkammer prüft dann, ob die Änderungen Auswirkungen auf die Eintragung im Verzeichnis haben. Kommt die Gesellschaft ihrer Anzeigepflicht nicht nach, verstößt sie gegen die Berufspflicht nach § 25 Abs. 1.

Zu Absatz 5:

Da eine Gesellschaft nur in das Verzeichnis nach § 7 Abs. 1 eingetragen werden kann, wenn sie die in Absatz 2 geregelten Voraussetzungen erfüllt, bedarf es keiner weiteren Regelung von Versagungsgründen. Dies ist auch nicht in Bezug auf die in der Person eines Gesellschafters oder Geschäftsführers liegenden Versagungsgründe erforderlich, da diese Personen solange an der Gesellschaft teilnehmen dürfen, wie sie nicht aus der Liste nach § 3 gelöscht worden sind.

a) Zu Satz 1:

Nummer 1 vollzieht lediglich den rechtlichen Untergang der Gesellschaft nach.

Nummer 2 regelt den Fall, dass die Gesellschaft unter anderer Firma fortbesteht. Die in diesem Zusammenhang häufig anzutreffende Formulierung „wenn sie auf die Rechte aus der Eintragung verzichtet hat“ ist demgegenüber zu unbestimmt und lässt Raum für Missbrauch.

Nummer 3 behandelt den Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen, vor allem bei Gesellschafter- oder Geschäftsführerwechseln.

Nummer 4 ermöglicht dem Eintragungsausschuss die Löschung einer Gesellschaft bereits vor ihrer Liquidation vorzunehmen, wenn sie die aus Verbraucherschutzgründen erforderliche wirtschaftliche Solidität zur Teilnahme am Rechtsverkehr nicht mehr besitzt.

Nummer 5 vollzieht die berufsgerichtliche Entscheidung aufgrund eines gravierenden Verstoßes gegen Berufspflichten.

b) Zu Satz 2 und 3:

Die Gesellschaft soll bei Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, wieder dem Gesetz entsprechende Zustände herbeizuführen. Aus Titelschutzgründen darf die vom Eintragungsausschuss hierfür zu setzende Frist allerdings nicht zu lang sein. Die Frist beginnt mit Eintritt des die Eintragungsvoraussetzungen beseitigenden Ereignisses. Eine längere Frist soll gewährt werden, wenn der Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen auf den Tod eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters zurückzuführen ist, auch hier sind jedoch die Verbraucher vor einem zu langen unberechtigten Führen der Berufsbezeichnung zu schützen.

Eine Regelung, wonach durch Erbfall erworbene Geschäftsanteile an die Gesellschaft zurückzugeben sind, wird darüber hinausgehend nicht für erforderlich erachtet.

Zu § 8 - (Auswärtige Gesellschaften)

Die Regelung sieht vor, dass auswärtige Gesellschaften zwar die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzeigen müssen, aber erst nach Aufforderung durch die Kammer das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen nachzuweisen haben. Aus Gründen des Verbraucherschutzes sollen ausländische Gesellschaften allerdings nicht bessergestellt werden als inländische Gesellschaften. Die Anzeigepflicht stellt keine Behinderung auswärtiger Gesellschaften dar, sondern dient ihrer wirksamen Überwachung.

§ 29 des Entwurfs des MArchG enthält die Regelung des Verfahrens bei Berufspflichtverletzungen. Durch die Verweisung wird klargestellt, dass die AK auch gegenüber auswärtigen Gesellschaften die zuständige Stelle für die Verfolgung von Berufspflichtverletzungen ist.

Zu § 9 - (Partnerschaftsgesellschaften)

Grundsätzlich werden auch Partnerschaften von der für Gesellschaften geltenden Vorschrift erfasst und müssen die „allgemeinen“ Voraussetzungen der Eintragung (Sitz, Berufshaftpflichtversicherung) nachweisen. Eine Abweichung ergibt sich allerdings hinsichtlich der meisten in § 7 Abs. 2 enthaltenen Anforderungen zum Inhalt des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung:

Der Gegenstand der Partnerschaft soll nicht einengend bestimmt sein, um das angestrebte Zusammenwirken von Angehörigen verschiedener Freier Berufe nicht zu behindern, eine Mehrheitsregelung ist wegen ihrer besonderen Struktur für die Partnerschaft nicht erforderlich und aus den dargestellten Erwägungen auch nicht erwünscht.

Sinnvoll ist es, der Partnerschaft die Haftungsbeschränkung zu ermöglichen, um sie für den Rechtsverkehr attraktiv zu machen. Dabei sollte im Hinblick auf die Mindestdeckungssummen und die Schadenswahrscheinlichkeit zwischen Personen- und Sachschäden unterschieden werden. Da die Partnerschaft ihre Haftung beschränken kann, aber nicht muss, ist es notwendig, dass die AK von etwaigen Beschränkungen Kenntnis erhält.

Zu § 10 - (Übergangsvorschrift)

Die Regelung soll den Gesellschaften, die vor Inkrafttreten des Gesetzes die Berufsbezeichnung nach § 1 bereits geführt haben, Gelegenheit geben, sich an die Anforderungen des Gesetzes anzupassen.

Zu § 11 - (Architektenkammer)

Die Architektenkammer ist eine Mitgliederorganisation. Der Rechtsstatus der Architektenkammer ist der einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Ausdruck dieser Stellung erhält sie das Recht zur Führung eines Dienstsiegels. Die Untergliederungen in Absatz 3 können nach fachspezifischen oder regionalen Gesichtspunkten gebildet werden.

Zu § 12 - (Aufgaben der Architektenkammer)

Der Aufgabenkatalog entspricht weitgehend § 10 MArchG, Stand April 1991.

Nummer 1 korrespondiert mit § 3. Sie nimmt auf die vier in der Architektenkammer vertretenen Fachrichtungen Bezug. Der Begriff der Baukunst wird aufgenommen, weil er ein wesentliches Abgrenzungskriterium zu den Leistungen von Bauingenieuren ist.

Die Verpflichtung auf die Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen entspricht der Anforderung an ein zeitgemäßes Gesetz. Damit wird der aus Art. 20 a Grundgesetz folgende Gesetzgebungsauftrag durch das Musterarchitektengesetz erfüllt.

Nummer 7 räumt der Architektenkammer nunmehr das Recht ein, selbst Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen und erweitert damit die Befugnisse der Kammer im Sachverständigenwesen erheblich.

Die neue Nummer 8 stellt klar, dass die Beratung von Mitgliedern in Fragen der Berufsausübung eine mit den Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes vereinbarte wesentliche Kammeraufgabe ist.

Die neuformulierte Nummer 9 präzisiert die Möglichkeiten der Kammer, im Wettbewerbswesen tätig zu sein.

Zu § 13 - (Versorgungswerk)

Zu Absatz 1 Satz 1:

Satz 1 begründet die Befugnis der Kammer, ein eigenes Versorgungswerk für bestimmte Personengruppen zu schaffen. Die Formulierung wurde § 15 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes angelehnt und der Kreis der aufnahmefähigen Personen auf die Ehepartner rechtlich Gleichgestellten ausgedehnt.

Zu Absatz 1 Satz 2:

Durch Satz 2 werden auch die Architektenanwärter zu Mitgliedern im Versorgungswerk. Sie werden dadurch nicht Mitglieder der Architektenkammer. Durch diese Vorschrift erhalten die Versorgungswerke die erforderliche Rechtsgrundlage, um entsprechende Regelungen für Architektenanwärter in ihren Satzungen zu treffen. Ob damit eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu erreichen ist, bestimmt sich nach den §§6 und 231 SGB VI.

Zu Absatz 1 Satz 3:

Satz 3 soll eine doppelte Versorgung von beamteten Architekten ausschließen. Dies gilt auch für den Fall der Mitgliedschaft eines Ministers oder Abgeordneten im Versorgungswerk.

Zu Absatz 3:

Durch die Möglichkeit, Mitglieder anderer Architekten- oder Ingenieurkammern aufzunehmen bzw., sich an ein anderes Versorgungswerk der Bundesrepublik Deutschland anzuschließen, erhält die Architektenkammer ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Konstituierung eines Versorgungswerkes. Dies kann insbesondere für kleine Kammern von Bedeutung sein. Diese Regelung ist in § 9 Abs. 3 Satz 5 und 6 BauKaG NRW entnommen. Die Möglichkeit, sich mit Mitgliedern verschiedener Kammern zusammenzuschließen, soll weit gefasst und nicht nur auf Architekten verschiedener Kammern beschränkt werden. Allerdings werden auch zukünftig wohl nur ähnliche Berufsgruppen über gemeinsame Vorsorgeeinrichtungen verfügen können. Dies ergibt sich schon aus der versicherungsmathematischen Berechnung der Berufsrisiken.

Die Beschränkung des Anschlusses einer Versorgungseinrichtung an eine andere Versorgungs- und Versicherungseinrichtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist mit dem EG-Recht vereinbar und zur Wahrung des Rechtes des berufsständischen Versorgungswesens in Deutschland unverzichtbar.

Zu Absatz 4 Satz 1 und 2:

Hierbei handelt es sich um eine Übernahme des § 15 Abs. 4 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes. Sofern in den Versicherungsaufsichtsrichtlinien des Landes Berlin eine entsprechende Anwendung des § 77 VAG vorgesehen ist, ist die Regelung des § 15 Abs. 4 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes ausreichend, um eine Trennung des Vermögens herbeizuführen und einen Vollstreckungszugriff unmöglich zu machen.

Zu Absatz 5 Satz 1:

Diese Vorschrift trifft grundlegende Aussagen über den Mindestinhalt der Satzung des Versorgungswerkes. Die Aufzählung der einzelnen Tatbestände ist erforderlich, um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit von Satzungen (Wesentlichkeitstheorie) zu genügen. Danach kann Körperschaften das Recht zuerkannt werden, ihre eigenen Angelegenheiten in Form von Satzungen zu regeln. Dies setzt aber voraus, dass die wesentlichen Gegenstände auf die sich

das Satzungsrecht bezieht, bereits im Gesetz geregelt sein müssen. Dieser Verpflichtung wird durch die Formulierung in Absatz 5 Satz 1 Rechnung getragen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 legt fest, dass die Satzung sowohl von der Aufsichtsbehörde, als auch von der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde genehmigt werden muss. Dies ist sinnvoll, da hier sowohl berufsrechtliche als auch versicherungsrechtliche Tatbestände zusammenspielen.

Zu § 14 - (Organe der Architektenkammer)

§ 14 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 MArchG. In Absatz 2 wurde ein neuer Satz 4 angefügt, der die Mitglieder der Aufsichtsbehörde von einer Tätigkeit in Kammerorganen ausschließt, die unmittelbar mit der Kammeraufsicht befasst sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Zu § 15 - (Vertreterversammlung der Architektenkammer)

Mit der Aufzählung der Wahlgrundsätze im Gesetz soll sichergestellt werden, dass in den Ländern nach gleichen eindeutigen Voraussetzungen gewählt wird.

Absatz 2 regelt nur das Grundsätzliche über die Wahl und überlässt das Nähere der Wahlordnung, deren wesentlichen Inhalt er vorgibt.

Absatz 3 enthält die Grundsätze über die Pflicht, eine Vertreterversammlung einzuberufen. Die gesetzliche Regelung erscheint sinnvoll, um die Funktionsfähigkeit der Kammer sicherzustellen.

Zu § 16 - (Aufgaben der Vertreterversammlung)

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 13 Abs. 1 MArchG 1991. Da die wesentlichen Kammerordnungen gemäß § 18 als Satzungen zu erlassen sind, kann für deren Erlass die Zuständigkeit der Vertreterversammlung in der Nr. 1 zusammengefasst werden.

Wegen der Bedeutung der Angelegenheiten wird in Nr. 4 klargestellt, dass auch die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die Beteiligung an Unternehmen oder die Mitgliedschaft in Vereinigungen oder Verbänden von der Vertreterversammlung zu entscheiden ist.

Absatz 2 ermöglicht es der Vertreterversammlung, Aufgaben, die in Absatz 1 nicht enthalten sind, an sich zu ziehen, und schließt dies nur für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung aus. Die Regelung entspricht damit weitgehend § 13 Abs. 1 Nr. 10 MArchG 1991.

Absatz 5 erleichtert gegenüber der bisherigen Regelung in § 13 Abs. 4 MArchG 1991 die Änderung von Satzungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Auf die Beibehaltung des Genehmigungsvorbehaltes im bisherigen § 13 Abs. 5 MArchG 1991 wurde im Hinblick auf § 13 Abs. 6 und § 18 Abs. 2 verzichtet.

Zu § 17 - (Vorstand der Architektenkammer)

Zu Absatz 1:

Es wurde bewusst in Satz 2 nicht nur die Mindestzahl der Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder, sondern auch deren Höchstzahl geregelt. Zwei Vizepräsidenten erscheinen als ausreichend, um die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 17 Abs. 3 und Abs. 4 bei Abwesenheit bzw. Verhinderung des Präsidenten zu gewährleisten. Die zahlenmäßige Beschränkung der Vorstandsgröße soll der verschiedentlich festzustellenden Tendenz entgegenwirken, die Berücksichtigung von Verbands-, Regional- und Einzelinteressen durch Vermehrung von Vorstandsmandaten abzusichern.

Zu Absatz 2:

Durch den Satz 2 wird deutlich, dass zwar der Vorstand die für die Geschäftsführung wesentlichen Entscheidungen trifft, deren recht- und zweckmäßige Ausführung jedoch in den Händen des oder der Geschäftsführer liegt.

Es ist sinnvoll, dem Geschäftsführer der Kammer im Gesetz einen hinreichend bestimmbareren Aufgabenbereich zuzuweisen. Dies ist mit der aus dem Kommunalrecht bekannten Zuweisung von Geschäften der laufenden Verwaltung geschehen. Der Geschäftsführer soll zu deren Wahrnehmung grundsätzlich nicht von Vorstandsbeschlüssen abhängig sein. Auf diese Weise soll die Handlungsfähigkeit der Kammer gestärkt und verbessert werden. Dem Vorstand bleibt es unbenommen, aufgrund seiner allgemeinen Geschäftsführungskompetenz in begründeten Fällen Entscheidungen an sich zu ziehen.

Zu Absatz 3:

Sowohl die Schriftform als auch das Erfordernis der Unterzeichnung durch zwei Personen sollen sicherstellen, dass vermögensrechtliche Verpflichtungen tatsächlich dem Willen der gewählten Kammerorgane entsprechen. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer. Auch die Vizepräsidenten sind daher neben dem Präsidenten als Vorstandsmitglieder zur Mitzeichnung berechtigt.

Satz 3 stellt klar, dass vermögensrechtliche Geschäfte, die dem Bereich der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, zwar der Schriftform, nicht jedoch der Zeichnung durch zwei Personen bedürfen. Dies ist sachgerecht, um die mit Absatz 2 Satz 2 angestrebte rasche Handlungsfähigkeit der Kammer zu gewährleisten.

Zu § 18 - (Satzungen)

Zu Absatz 1:

Nach allgemeiner Auffassung sind Rechtsetzungen von Körperschaften zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der ihnen verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihnen angehörenden und unterworfenen Personen öffentlich-rechtliche Satzungen. Um für die Beitrags-, Gebühren-, Wahl- und Haushaltsordnungen sowie die Haushaltspläne hinreichende Sicherheit in Bezug auf deren Rechtsqualität zu erlangen, wird klargestellt, dass sie in Form einer Satzung erlassen werden müssen. Die bislang allein mit dem Begriff „Satzung“ bezeichnete innere Verfassung der Kammer wird in diesem Zusammenhang als „Hauptsatzung“ definiert.

Die gesetzliche Pflicht, eine Wahlordnung in der Form der Satzung zu erlassen, wurde auf die Wahl zur Vertreterversammlung beschränkt, weil die Wahl des Vorstandes ein Kammerinternum darstellt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist in Zusammenhang mit den nach den jeweiligen Landeshaushaltsordnungen bereits bestehenden Genehmigungserfordernissen zu sehen. Danach bedürfen die Beitragsordnung, die Gebührenordnung und die Haushalts- und Kassenordnung jeweils der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (überwiegend im Zusammenwirken mit dem Finanzministerium bzw. dem Landesrechnungshof). Das Genehmigungserfordernis der Hauptsatzung und der Wahlordnung wird dagegen erst durch Abs. 2 Satz 1 begründet. Abs. 1 Satz 2 legt abweichend von den in den Landeshaushaltsordnungen enthaltenen Bestimmungen fest, dass der jeweilige Haushaltsplan nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Von der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Aufsichtsbehörde soll abgesehen werden, weil erfahrungsgemäß ohnehin nur in geringem Umfang auf die Haushaltsführung der Kammern Einfluss genommen werden kann, solange sich diese im Rahmen der genehmigungsbedürftigen Haushalts- und Kassenordnung hält.

Satzungen und andere Regelungen, die anderen gegenüber Verbindlichkeit beanspruchen, müssen diesen zur Kenntnis gegeben werden. Daher bestimmt Satz 2, dass die Erteilung der Genehmigung und der Wortlaut der Hauptsatzung und der Wahlordnung im (nach Landesrecht) bekannt zu machen sind.

Zu § 19 - (Hauptsatzung)

§ 19 enthält die wesentlichen Gesichtspunkte, die für die innere Struktur und das „Funktionieren“ einer Kammer der Regelung bedürfen. Die in der Hauptsatzung zu regelnden Pflichten der Kammermitglieder sind im Zusammenhang mit den Rechten aus der Mitgliedschaft in Nr. 2 zu sehen. Es handelt sich ausschließlich um solche Pflichten, die sich aus der Kammermitgliedschaft ergeben. Hierunter fallen z. B. Auskunftspflichten und die Pflicht, Beiträge zu entrichten. Das Gesetz verzichtet bewusst darauf, Beispiele von Mitgliederpflichten aufzuführen, um etwaigen künftigen Weiterentwicklungen auf diesem Gebiet nicht vorzugreifen. Keinesfalls sind durch Satzung Berufspflichten zu regeln, auch nicht in Form einer „Gesetzesinterpretation“.

Die zu beachtenden Berufspflichten, die auch für auswärtige Architektinnen und Architekten gelten, werden ausschließlich und abschließend im Gesetz geregelt.

Zu § 20 - (Finanzwesen)

Die Vorschrift bestimmt das Finanzwesen der Kammer (Abs. 1 und 2) und bestimmt die zuständige Stelle für die Vollstreckung von Geldforderungen (Abs. 3).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält in Ergänzung zum Haushaltsrecht (s. dort §§ 105 f.f LHO - „Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts“) Vorgaben zur Erhebung von Beiträgen.

Zu Satz 1:

Mitgliederbestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts finanzieren sich dem Grunde nach (ausschließlich) über Umlagen oder Beiträge. Satz 1 bestimmt, dass Beiträge nur für allgemeine, nicht besonders zuordenbare Leistungen erhoben werden dürfen. Die Höhe der Beiträge wird damit begrenzt, indem die Kammer grundsätzlich alle Einnahmen zur Abdeckung ihres Haushaltes einzusetzen und damit auch einzuziehen hat.

Zu Satz 2:

Die Umlagen bzw. Beiträge von mitgliederbestimmtem Körperschaften des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich einheitlich und in gleicher Höhe von den Mitgliedern zu erheben (Umlageverfahren). Satz 2 gibt die Ermächtigung, die Umlage (Beitrag) abweichend vom „Kopfprinzip“ nach den Einnahmen aus der beruflichen Tätigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwächst, festzulegen. Die Ermächtigung zur Staffelung der Beiträge ist nicht zwingend. Damit wird sowohl dem Prinzip der Äquivalenz entsprochen, nach dem eine nach öffentlichem Recht zu entrichtende Geldleistung im Verhältnis zur Leistung stehen soll, als auch dem Prinzip der Leistungsfähigkeit, nach dem der Person, die einen größeren Vorteil aus dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis hat (hier: Mitgliedschaft / Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung), mehr zu leisten zuzumuten ist, als einem Mitglied, das weniger Vorteile aus der Mitgliedschaft und damit aus der Führung der Berufsbezeichnung hat.

Bemessungsgrundlage sind ausschließlich die (unmittelbaren) Einnahmen aus der Tätigkeit als Architekt und/oder Stadtplaner, nicht aus anderen oder sonstigen Tätigkeiten (z.B. Designer, Makler; Vermögensverwaltung).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gibt die Ermächtigung, für jedwede Inanspruchnahme der Kammer, die über die allgemeine Mitgliedschaft hinausgeht, und durch Dritte, eine besondere Gebühr und entstehende Auslagen (= Kosten) zu erheben. Die Ermächtigung nach Satz 1 enthält insoweit eine Klarstellung, denn als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt die Kammer (nach Landesrecht) immer Gebühren nach dem Landesgebührengesetz. Satz 2 gibt die Ermächtigung, die Gebühren und Auslagenerhebung im Einzelnen in einer eigenen Gebührenordnung festzulegen und damit dem eigenen Aufwand entsprechend zu erheben.

Zu Absatz 3:

Für Geldforderungen wird die Kammer als zuständige Vollstreckungsbehörde bestimmt. Nach dem (Landes-) Vollstreckungsrecht wäre andernfalls keine Vollstreckung möglich oder es wären die Gemeinden und Landkreise zuständig. Grundlage der Geldforderung kann nur ein Verwaltungsakt oder eine andere unmittelbare öffentlich-rechtliche Leistungspflicht in Geld (z.B. Kosten des Owi-Verfahrens) sein, nicht jedoch ein zivilrechtlicher Anspruch. Zuständige Vollstreckungsbehörde für andere Leistungen als Geldleistungen (Tun, Dulden oder Unterlassen) ist nach dem (Landesvollstreckungs-) Gesetz in der Regel die Kammer selbst.

Zu § 21 - (Pflicht zur Verschwiegenheit; Auskünfte)

Die Vorschrift enthält die notwendigen gesetzlichen Verpflichtungen für Personen, denen nicht bereits nach anderem Recht, hier im Wesentlichen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, Verschwiegenheit obliegt, sowie die nach dem Landesdatenschutzgesetz erforderlichen Ermächtigung zur (Erhebung und) Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Absatz 1:

Die Architektenkammer ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt damit auch dem (Landes-) Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Vorschriften zur Geheimhaltung (vgl. § 30 VwVfG) und zur ehrenamtlichen Tätigkeit (§§ 81 ff. VwVfG) erfassen in unterschiedlicher Konstellation nicht alle hier anzusprechenden Personen. Im Gegensatz zum öffentlichen Dienstrecht (Beamte, Angestellte, Arbeiter) besteht für Mitglieder von Organen und Ausschüsse der Kammer und Arbeitnehmer und leitenden Personen (Geschäftsführer) der Architektenkammer zudem kein besonderes öffentlich-rechtliches Dienstrecht.

Um eine allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit sicherzustellen, bedarf es daher der hier festgelegten umfassenden Vorschrift.

Absatz 1 unterwirft grundsätzlich alle Angelegenheiten der Geheimhaltungspflicht, unabhängig davon, ob die Offenbarung die öffentliche Sicherheit gefährdet oder der Kammer oder Dritten schadet oder sie begünstigt. Ausgenommen sind jedoch Mitteilungen im amtlichen Verkehr. Amtlicher Verkehr ist der mündliche (fernmündliche) und schriftliche Verkehr zwischen den Verpflichteten und Behörden i. S. der Landesverwaltungsverfahrensgesetze sowie zwischen den Verpflichteten und den Gerichten, jedoch muss es sich um eine dienstliche Angelegenheit handeln. Ausgenommen sind ferner offenkundige Tatsachen und solche, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Offenkundigkeit wird in aller Regel z. B. durch Presseveröffentlichungen dokumentiert, jedoch nicht immer und unbedingt, insbesondere dann nicht, wenn die Presse nur Vermutungen anstellt. Es kommt im übrigen auf den jeweiligen Zusammenhang, den Stand der Angelegenheit und auf bereits von außen wahrnehmbare Maßnahmen an. Den einzelnen Mitgliedern der Organe, Ausschüsse und Einrichtungen ist nicht das Recht eingeräumt, selbst darüber zu befinden, ob die Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Angelegenheit entfallen ist; darüber entscheidet das jeweilige Gremium.

Darüber hinaus soll auch die unbefugte Verwertung der Daten (z. B. für Geschäftszwecke, die mit der Architektenkammer nicht in Verbindung stehen) untersagt werden.

Zu Absatz 2 bis 7:

Die Absätze 2 bis 7 enthalten die notwendigen Ermächtigungen zur Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verarbeiten, Herausgabe und Löschung) personenbezogener Daten. Grundlage sind die in den Ländern bestehenden Vorgaben der Datenschutzgesetze und der Datenschutzbeauftragten. Die Bestimmungen sollen eine ländereinheitliche Praxis gewährleisten, besonders im Verhältnis für Auskünfte gegenüber berechtigten interessierten Dritten. Absatz 4 Satz 3 bestimmt die Zuständigkeit der Kammern zur Erteilung von Auskünften oder Bescheinigungen, die aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich werden können. Die Richtlinie 2005/36/EG enthält entsprechende Anforderungen zum Beispiel in den Art. 8 und 56 (Verwaltungszusammenarbeit der Behörden von Aufnahme- und Niederlassungsmitgliedstaat) sowie Art. 47 Abs. 1 (Bescheinigung von Berufserfahrung durch die Architektenkammer). Um bei Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG nicht gleich wieder landesrechtlichen Änderungsbedarf zu erzeugen, wird damit eine allgemeine Zuständigkeit für Auskünfte dieser Art eröffnet und die Kammer zur insoweit zuständigen Behörde im Sinn von Art. 56 der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt.

Zu § 22 - (Einrichtung, Zusammensetzung und Wahl des Eintragungsausschusses)

§ 22 regelt abschließend die Einrichtung und Zusammensetzung des Eintragungsausschusses sowie die Bestellung seiner Mitglieder. Dem Eintragungsausschuss obliegen die aus § 23 folgenden Aufgaben.

Der Eintragungsausschuss ist ein einziger Entscheidungskörper, der seiner Aufgabe entsprechend aber in unterschiedlicher Besetzung der Beisitzer tätig wird. Damit soll eine Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis gewahrt werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt der Architektenkammer die Pflicht zur Einrichtung und Finanzierung des Eintragungsausschusses auf. Die Aufwendungen der Kammer sind nach Maßgabe einer Kostenordnung nach § 20 Abs. 2 auszugleichen.

Der Eintragungsausschuss ist eine Einrichtung der Kammer; er ist ein Ausschuss im Sinne der §§ 88 ff. (Landes-) Verwaltungsverfahrensgesetz. Er ist kein Organ der Kammer; weil er nicht zur Willensbildung der Kammer beiträgt. Dem Eintragungsausschuss obliegt jedoch nicht die Vertretung der Architektenkammer, hier in Eintragsverfahren, sondern er hat eine eigene, von der Kammer unabhängige Zuständigkeit (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass es - im Hinblick die Monostruktur des Eintragungsausschusses - nur einen Vorsitzenden gibt.

Zum Anspruch auf Eintragung nach § 4 zählt auch der Anspruch auf eine unverzügliche Entscheidung über den Eintragsantrag. Es muss daher eine ausreichende Zahl von Stellvertretern vorhanden sein, um die unverzügliche Durchführung der Eintragsverfahren sicherzustellen (Satz 2).

Der Ausschuss entscheidet im Einzelfall in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern (Satz 3); das Weitere folgt aus § 23 sowie aus den §§ 89 ff (Landes-) Verwaltungsverfahrensgesetz. Soweit ein Vertreter tätig wird, handelt dieser als der Vorsitzende des Ausschusses.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt die weiteren Anforderungen an die Mitglieder des Ausschusses. Zur Wahrung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Durchführung der Verfahren, die in der Regel in einen Verwaltungsakt münden, muss der Vorsitz mit einem Juristen besetzt sein, der die Sitzung zu leiten hat (§ 89 VwVfG). Die Beisitzer sind Berufsangehörige, von denen mindestens zwei der Fachrichtung des Antragstellers anzugehören haben (§ 23 Abs. 3 Satz 2). Zur Wahrung der Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung besteht Inkompatibilität zu bestimmten, im Einzelnen abschließend aufgezählten Funktionen; die allgemeinen Anforderungen nach dem Verwaltungsverfahrenrecht bleiben davon unberührt.

Zu Absatz 4:

Alle Mitglieder des Eintragungsausschusses werden durch die Vertreterversammlung gewählt (Absatz 4 Satz 1). Das gilt auch für die Personen im Vorsitz des Ausschusses. Mit der Annahme der Wahl gelten die Mitglieder als berufen; einer besonderen Bestellung bzw. Berufung bedarf es nicht mehr. Das Recht zum Vorschlag über die zu wählenden Personen haben der Vorstand und die Mitglieder der Vertreterversammlung gleichberechtigt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Eintragungsausschusses beträgt fünf Jahre. Diese ist unabhängig von der der Vertreterversammlung und kann von dieser weder abgekürzt noch verlängert werden. Die Abberufung von Mitgliedern nach § 86 (Landes-) VwVfG erfolgt nur durch die Vertreterversammlung. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde aus § 66 sind davon unberührt.

Zu § 23 - (Tätigkeit des Eintragungsausschusses)

In Ergänzung der allgemeinen Vorschriften über die Tätigkeit von Ausschüssen nach den §§ 88 ff (Landes-) VwVfG ergehen die hier notwendigen besonderen Vorgaben zur Durchführung der Eintragungsverfahren.

Zu Absatz 1:

Zuständig für Entscheidungen, die sich auf die Architekten- und Stadtplanerliste beziehen, ist ausschließlich der Eintragungsausschuss (Satz 1); für Entscheidungen über auswärtige Berufsangehörige folgt das aus § 2 Abs. 2 Satz 4 und zum Gesellschaftsverzeichnis aus § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1. Der Vertreterversammlung steht ein Recht zur Befassung auf Grund des § 16 Abs. 2 nicht zu (kein Evokationsrecht).

Die Entscheidungen können sich beziehen auf die Eintragung, Umtragung und Löschung in der Liste nach § 4, dem Verzeichnis Auswärtiger nach § 2 Abs. 2 Satz 4 oder dem Gesellschaftsverzeichnis nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Im Fall der Löschung beschränkt sich die Zuständigkeit des Eintragungsausschusses in der Regel jedoch nur auf Fälle des nachträglichen Eintretens oder Bekanntwerdens von Tatsachen, die eine Versagung der Eintragung rechtfertigen. Soweit objektive Tatbestände eintreten (z.B. Löschung auf Antrag oder Tod des Betroffenen; Löschung durch berufsgerichtliche / berufsrechtliche Entscheidung; Auflösung einer Gesellschaft) bedarf es keiner Entscheidung; die Löschung erfolgt vielmehr von Amts wegen durch den Vorstand / die Geschäftsführung der Kammer.

Die in Absatz 1 geregelten Entscheidungsfristen erfassen ausschließlich die Fälle der Niederlassung und ergeben sich aus Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Für auswärtige Architekten und Stadtplaner, die in Ausübung ihrer Dienstleistungsfreiheit in Deutschland tätig sind, gelten die Regelungen des Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie nicht. Maßgebend für diese Gruppe ist vielmehr der Grundsatz des Art. 5 Abs. 1, modifiziert durch Art. 6 und Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG. Dementsprechend sieht Satz 3 vor, dass der Eintragungsausschuss für sämtliche Entscheidungen zuständig ist, die sich auf Eintragungen in das Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 Satz 4 beziehen, ohne dass die Fristen gelten, die Satz 2 vorgibt. Auch in diesen Fällen ist die Entscheidung innerhalb kürzester Frist zu treffen, um die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit effektiv zu ermöglichen.

Zu Absatz 2:

Als erkennender Entscheidungskörper ist der Eintragungsausschuss unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (Satz 1). Das bezieht sich aber nicht auf die Anerkennung vorgreiflicher Nachweise wie Diplome, Prüfungszeugnisse und andere Befähigungsnachweise nach § 4.

Mit der Zustellung der Entscheidung durch den Vorsitzenden (Satz 3) ist die Tätigkeit des Ausschusses beendet. Das weitere wird durch den Vorstand (den Geschäftsführer) veranlasst. Die Pflicht zur Begründung der Entscheidung ergibt sich aus Art. 51 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die Tätigkeit aller Mitglieder ein Ehrenamt ist. Diese haben damit Anspruch auf Entschädigung nach § 85 (Landes-) VwVfG. Die Verweigerung der Übernahme oder die Niederlegung ohne anerkanntswerten Grund führt nicht zu einem OWi-Tatbestand im Sinne von § 87 (Landes-) VwVfG; das Gesetz greift die entsprechende Ermächtigung nicht auf. Es liegt an der Kammer, Personen zu finden, die zur Übernahme des Vorsizes bereit sind; gegebenenfalls kann die Kammer nach Maßgabe der Satzung / des Haushaltes eine besondere Aufwandsentschädigung zusätzlich zu der Entschädigung nach § 85 (Landes-) VwVfG gewähren. Die Beisitzer sind Mitglieder der Kammer und können durch Satzung zur Übernahme verpflichtet werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält in Ergänzung zu den allgemeinen Vorschriften nach den §§ 88 ff (Landes-) VwVfG weitergehende Vorschriften.

Satz 1 wahrt in Ausführung des § 30 (Landes-) VwVfG den Schutz der zum persönlichen Lebensbereich gehörenden und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Satz 2 bestimmt die fachliche Besetzung des Spruchkörpers entsprechend dem zu entscheidenden Antrag. Sie ist Sollvorschrift und lässt eine andere Besetzung nur im Ausnahmefall zu, wenn keine fachrichtungsangehörigen Personen für die Entscheidung zur Verfügung stehen oder wenn der Betroffene damit ausdrücklich einverstanden ist. Nur weil in einer Sitzung des Eintragungsausschusses die Mehrzahl der Fälle andere Fachrichtungen betrifft, ist eine Entscheidung im Fall einer anderen Fachrichtung in nicht gesetzlicher Besetzung grundsätzlich ausgeschlossen. Um eine zutreffende Beurteilung der Qualifikation des Betroffenen zu gewährleisten, soll einer der beiden Beisitzer die gleiche Ausbildung wie der Betroffene abgeschlossen haben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere in der Fachrichtung Stadtplaner eine Vielzahl von Studiengängen zur Eintragung qualifizieren können. Beisitzer, die nicht über die Qualifikation des Betroffenen verrügen, können unter Umständen nicht hinreichend einschätzen, ob die abgeschlossene Ausbildung des Betroffenen die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt. Von einer zwingenden Regelung wurde jedoch abgesehen, weil wegen der erwähnten Vielfalt von möglicherweise qualifizierenden Studiengängen nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall keiner der Beisitzer die Ausbildung des Betroffenen abgeschlossen hat.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 bestimmt den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses zum Vertreter der AK im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Dies ist wegen seiner Nähe zur Materie sachgerecht.

Zu § 24 - (Schlichtungsausschuss)

Zur Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird die Kammer verpflichtet, die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung zu gewähren. Betroffen sind davon nur zivilrechtliche Ansprüche; nicht jedoch Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft in der Kammer. Die Einrichtung der Möglichkeit zur gütlichen Streitbeilegung bedarf der gesetzlichen Vorgabe wegen der Beteiligung nicht kammerangehöriger Dritter. Die Einrichtung ist keine Selbstverwaltungsangelegenheit, sondern eine Pflichtaufgabe, die auch insoweit des gesetzlichen Vorbehaltes bedarf. Das Weitere zum Verfahren bestimmt die Schlichtungsordnung, die die Vertreterversammlung als Satzung erlässt (§18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7).

Dritte, die nicht Mitglied der Kammer sind, sind zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren nicht verpflichtet (Absatz 2 Satz 2); dem Landesgesetzgeber steht insoweit keine Regelungszuständigkeit zu. Mitglieder der Kammer können durch Satzung nach § 19 Abs. 2 im Rahmen des hier gegebenen besonderen Gewaltverhältnisses zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet werden.

Zu § 25 - (Berufspflichten)

Diese Regelung berücksichtigt zunächst die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach berufsrechtliche Einschränkungen der Freiheit der Berufsausübung einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage beruht darauf, dass das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) zwar den Einzelnen in seiner Selbstbestimmung schützt, die Inanspruchnahme dieser Freiheit jedoch mit den Belangen der Allgemeinheit in Einklang stehen muss und deshalb die Abwägung zwischen Gemeinschaftsinteressen und dem Freiheitsrecht des Einzelnen in den Verantwortungsbereich des Gesetzgebers fällt.

Dieser Verantwortung kann sich der Gesetzgeber gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf Einschränkungen der Freiheit der Berufsausübung nicht beliebig entziehen. Der Gesetzgeber ist vielmehr selbst berufen, im öffentlichen Willensbildungsprozess unter Abwägung der verschiedenen widerstreitenden Interessen zu entscheiden, ob und innerhalb welcher Grenzen Berufsausübungsregelungen in Form von Berufspflichten zulässig sind. Dabei kommt dem Gesichtspunkt besondere Bedeutung zu, dass eine Rechtsetzung durch Satzung der Berufskörperschaft Gefahren für die Betroffenen wie auch für die Allgemeinheit mit sich bringen kann. Zum Nachteil insbesondere von Berufsanfängern könnte ein Übergewicht von Verbandsinteressen oder ein verengtes Standesdenken begünstigen, dass notwendige Veränderungen und Auflockerungen festgefügtter Berufsbilder unterbleiben. Auch im Hinblick darauf, dass auswärtige Architekten und Gesellschaften - also Personenkreise, die weder unmittelbar noch mittelbar Einfluss auf die Willensbildung innerhalb der Berufskörperschaft haben - der Beachtung der Berufspflichten unterworfen sind, ist einer Gesetzeslösung

der Vorzug gegeben worden, wonach die für die Gestaltung der beruflichen Tätigkeiten maßgebenden Berufspflichten ausschließlich im Gesetz geregelt werden.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die generalklauselartig beschriebenen Berufspflichten. Sie erfasst die Anforderungen, die abgeleitet aus dem vom Gesetzgeber vorgezeichneten Berufsbild zur Sicherung der Integrität des Berufsstandes erforderlich sind.

Zu Absatz 2:

In Ergänzung der Generalklausel werden nur solche (Einzel-)Berufspflichten statuiert, die unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung gesetzlich vorausgesetzter Qualifikationsstandards von erheblicher Bedeutung sind, gemeinwohlrelevante Belange berühren oder im Hinblick auf die Sachwalterfunktion der Berufsangehörigen irreführendes/unlauteres Konkurrenzverhalten vermeiden sollen.

Für freischaffende Architekten die Pflicht zur Wahrung der Unabhängigkeit zu regeln, ist im Hinblick auf Absatz 1 nicht erforderlich. Denn ein Verstoß gegen § 1 Absatz 2 wäre als Gesetzesverletzung im Rahmen der Generalklausel zu beurteilen.

Nummer 1:

Das Erfordernis einer qualifizierten und in den Anforderungen geregelten Ausbildung und des Nachweises der erworbenen Fähigkeiten/Kenntnisse als Grundlage der Befugnis zur Berufsausübung als Architekt dient dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter. Hierauf baut die Pflicht auf, die gesamten Berufskennnisse laufend einer umfassenden Fortbildung zu unterziehen, um den für die Berufsausübung vorausgesetzten Qualifikationsstandard aufrechtzuerhalten.

Nummer 2:

Es handelt sich um eine Berufspflicht gegenüber dem Auftraggeber und der Allgemeinheit. Da der Gedanke des Verbraucherschutzes ein wesentlicher rechtfertigender Grund für das Bestehen berufsständischer Kammern ist, ist es nur folgerichtig, wenn die Kammer auch auf die Einhaltung dieser Berufspflicht hinwirkt. Eine Konkretisierung im Hinblick auf Mindestversicherungssummen, Haftungsausschlüsse soll im Rahmen einer Rechtsverordnung erfolgen (s. § 33 Abs. 1 Nr. 5), weil sich die Anforderungen insbesondere nach Umfang und Art der beruflichen Tätigkeiten sowie nach den Berufsaufgaben der einzelnen Fachrichtungen bestimmen.

Nummer 3:

Weitere Einschränkungen sind nicht geboten, weil die Intensität einer inhaltlich nicht zu beanstandenden Werbung keiner Regelung bedarf.

Nummer 4:

Nach dieser Regelung ist auch die Teilnahme an solchen Wettbewerben zugelassen, die zwar die inhaltlichen Anforderungen erfüllen, jedoch nicht auf speziellen Rechtsvorschriften beruhen. Sind solche vorhanden und für die Beteiligten verbindlich (z. B. VOF i. V. m. GRW), kann davon ausgegangen werden, dass die Verfahrensbedingungen die Regelungsvorgaben aus der Berufspflicht erfüllen.

Zu Absatz 3:

Im Hinblick auf das Ansehen des Berufsstandes, aber auch der einzelnen Berufsangehörigen ist es erforderlich, eine Regelung für außerhalb der Berufstätigkeit liegende gravierende Verfehlungen zu treffen. Dem Disziplinarrecht muss für die diesen unterworfenen Personen jedoch Vorrang eingeräumt werden.

Zu § 26 - (Rügerecht des Vorstandes)

Das Rügerecht des Vorstandes ermöglicht es, Berufspflichtverletzungen zu ahnden, ohne dass ein Ehrenverfahren eingeleitet wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Verhalten des Kammermitgliedes

eine geringe Schuld aufweist und ein Antrag auf die Einleitung des Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn die Art der Berufspflichtverletzung das Ansehen und die Integrität des Berufsstandes nach außen nicht gefährdet und zum zweiten, wenn aus dem Verhalten nicht die Gefahr abzuleiten ist, dass das Kammermitglied erneut ein derartige Berufspflichtverletzung begeht. Das Rügerecht ist dann zu befürworten, wenn der Vorstand der Auffassung ist, dass eine Rüge ausreichend ist, das Kammermitglied zu künftigen Einhaltung der Berufspflichten anzuhalten.

Für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes bleibt es beim Vorrang der sich aus dem Disziplinarrecht ergebenden Möglichkeiten, ein schuldhaftes Verhalten zu ahnden.

Zu Absatz 2:

Die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens schließt das Rügerecht des Vorstandes aus, da hier nicht mehr von der Tatbestandsvoraussetzung der geringen Schuld ausgegangen werden kann. Allerdings ist die Durchführung eines Rügeverfahrens nur solange unzulässig, wie das förmliche Verfahren nicht abgeschlossen ist. Das Rügerecht kann wieder ausgeübt werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines förmlichen Verfahren zurückgewiesen wurde, weil die Durchführung des Verfahrens wegen der Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall, dass nach Eröffnung des Verfahrens aufgrund der Geringfügigkeit ein Einstellungsbeschluss ergeht.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht den Anforderungen, die die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder an die Wahrung des rechtlichen Gehörs stellen.

Zu Absatz 4:

Die Übersendung des Bescheides an die Aufsichtsbehörde ergibt sich aus ihrem Informationsrecht über die von der Kammer und ihren Organen vorgenommenen Handlungen.

Zu Absatz 6:

Diese Regelung entspricht der Regelungen der Heilberufsgesetze, in denen das Verhältnis zwischen der Rüge und berufsgerichtlichen - bzw. Ehrenverfahren geregelt ist. Eine Entscheidung in diesen förmlichen Verfahren ist durch die Erteilung einer Rüge nicht gehindert.

Zu § 27 - (Sachliche Zuständigkeit)

Der Ehrenausschuss hat die Aufgabe, Verstöße gegen Berufspflichten von Kammermitgliedern und Berufsgesellschaften, auswärtigen Architekten und auswärtigen Gesellschaften zu ahnden um diese dadurch zur Beachtung der Berufspflichten anzuhalten.

Zu Absatz 1:

Der Ehrenausschuss wird als Element der Selbstverwaltung bei der Architektenkammer gebildet. Dadurch kann auch im Vergleich zu einer echten Berufsgerichtsbarkeit die Akzeptanz der Entscheidungen erhöht werden. Die Mitwirkung von Berufsangehörigen als Beisitzer betont das berufsständische Element und stellt zudem sicher, dass die beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen der Beisitzer für das Ehrenverfahren nutzbar gemacht werden. Sie gewährleistet, dass in die Beurteilung des Verhaltens eines Betroffenen spezifische Kenntnisse über die Situation des Berufsstandes und seine besonderen Anforderungen einfließen.

Um die Unabhängigkeit auch der ehrenamtlichen Beisitzer sicherzustellen, wird bestimmt, dass diese weder in der Aufsichtsbehörde der Kammer noch in der Kammer selbst tätig sein dürfen. Die Ausschließlichkeit der Beschränkung nur auf solche Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Aufsicht befasst sind, lässt die Möglichkeit zu, andere Bedienstete als Beisitzer zu wählen, ohne die Unabhängigkeit des Ehrenausschusses zu gefährden.

Zu Absatz 2:

Alle Mitglieder des Ehrenausschusses werden durch die Vertreterversammlung gewählt. Mit der Annahme der Wahl gelten die Mitglieder als berufen; einer besonderen Bestellung bzw. Berufung bedarf es nicht mehr. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in Anlehnung an die allgemeine Wahlperiode für Kammerorgane 5 Jahre. Diese ist unabhängig von der Vertreterversammlung und kann von dieser weder abgekürzt noch verlängert werden. Die Abberufung von Mitgliedern erfolgt nur durch die Vertreterversammlung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des Ehrenausschusses im Verfahren. Nach Satz 2 ist im Voraus die Geschäftsverteilung für ein Jahr zu regeln, da die Entscheidungen des Ehrenausschusses ähnlich weitreichende Folgen haben können wie die eines Berufungsgerichts und daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmung des gesetzlichen Richters genügt werden soll.

Zu Absatz 4:

Um eine sachgerechte Entscheidung zu erreichen, muss mindestens ein Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen angehören. Bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes nach Absatz 3 muss dies berücksichtigt werden.

Zu Absatz 5:

Bei der Tätigkeit des Ehrenausschusses kommt es bezüglich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters auf Rechtskenntnisse an, um ein rechtsstaatliches Verfahren, das die Rechte des Betroffenen wahrt, zu gewährleisten. Daher müssen der Vorsitzende und seine Vertreter die Befähigung zum Richteramt haben. Soweit ein Vertreter tätig wird, handelt er als der Vorsitzende.

Zu Absatz 6:

Die Entscheidungen des Ehrenausschusses sind Verwaltungsakte. Werden sie verwaltungsgerichtlich angefochten, wird die Kammer durch den Vorsitzenden des Ehrenausschusses vertreten, da dieser sowohl mit den zu beurteilenden Fragen allgemein als auch mit dem Sachverhalt - soweit er die Sitzung des Ehrenausschusses geleitet hat - besser vertraut ist.

Zu § 28 - (Ehrenverfahren)

Eine gewissenhafte Ausübung der Berufstätigkeit liegt im Interesse sowohl der Öffentlichkeit als auch der Kammermitglieder. Die Durchführung der Berufsordnungsverfahren (Ehrenverfahren) dient der Überwachung eines korrekten, das Ansehen des Berufsstandes wahren Verhaltens im Rahmen der Berufsausübung.

Zu Absatz 1:

Verstöße gegen Berufspflichten durch Mitglieder und Berufsgesellschaften (§ 25 Abs. 1), auswärtige Architekten (§ 2 Abs. 2) und auswärtige Gesellschaften (§ 8 Abs. 2) unterliegen der Ahndung durch Verfahren vor dem Ehrenausschuss. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass Ansichten und Handlungen politischer, wissenschaftlicher, künstlerischer und religiöser Art nicht Gegenstand eines Ehrenverfahrens sein können. Das Gleiche gilt für die dienstliche Tätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Beliehene, da diese in Erfüllung ihrer Dienstpflicht handeln und insoweit einer besonderen Aufsicht unterliegen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird geregelt, wer einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens stellen kann. Dies kann auch der Betroffene selbst sein, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich gegen unberechtigte Vorwürfe zu schützen.

Zu Absatz 3 und 4:

In den Absätzen 3 und 4 ist die Verfahrensweise bei gleichzeitiger öffentlicher Klage im strafrechtlichen Verfahren geregelt. Dieses geht dem Ehrenverfahren vor. Die Feststellungen zum Tatbestand sind auch für das Ehrenverfahren bindend. Allerdings kann ein Sachverhalt, der nicht strafrechtlich geahndet werden kann oder soll, durchaus ein berufsordnungswidriges Verhalten darstellen und als solches verfolgt werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass für kammerinterne Disziplinarverfahren gleiche Maßstäbe wie nach Absatz 3 und 4 angelegt werden.

Zu § 29 (Maßnahmen im Ehrenverfahren)

§ 29 regelt die Maßnahmen, auf die im Ehrenverfahren erkannt werden kann. Absatz 1 betrifft dabei die natürlichen Personen und Absatz 2 die Gesellschaften. Die Regelung des Absatzes 2 Nr. 3 (Löschung der Eintragung) kann jedoch trotz der Verweisung in § 8 Abs. 2 auf auswärtige Gesellschaften keine Anwendung finden, da diese im Unterschied zu auswärtigen Architekten nicht in ein Verzeichnis eingetragen werden.

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bezieht sich nicht nur auf Ämter, die der Betreffende zum Zeitpunkt der Verhängung dieser Maßnahme bekleidet, sondern ihm wird auch die Fähigkeit aberkannt, „künftige“ Ämter zu bekleiden. In Korrespondenz zu dieser Vorschrift sichert die Regelung in Nummer 4, dass der Betroffene bereits davon ausgeschlossen werden kann, überhaupt für ein solches Amt zu kandidieren.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird dem Ehrenausschuss die Möglichkeit eingeräumt, je nach Schwere der Berufspflichtverletzung zu differenzieren, nach welcher Zeit wieder ein Antrag auf Eintragung in die Listen nach § 1 bzw. das Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 gestellt werden kann. Sollte vor Ablauf dieser Zeit die erneute Eintragung beantragt werden, hat der Eintragungsausschuss die Eintragung ohne Prüfung von Versagungsgründen abzulehnen (§ 5 Abs. 2). Einer vergleichbaren Regelung für Gesellschaften bedurfte es nicht, weil ein Gesellschafter, dem als Folge von Berufspflichtverletzungen die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung aberkannt worden ist, nicht die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis (§ 7 Abs. 2) herbeiführen kann. § 7 Abs. 2 Nr. 2 ermöglicht aber, dass eine solche, dem Berufsstand nicht (mehr) angehörende Person dennoch zum Kreis der Gesellschafter gehören kann.

Gegenüber Gesellschaften wird mit Absatz 2 Nr. 2 eine höhere Geldbuße ermöglicht, als Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 für natürliche Personen vorsieht. Dies ist zur Erhaltung der Sanktionswirkung der Geldbuße vor dem Hintergrund der größeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaften angezeigt und gerechtfertigt.

Alle Geldbußen fließen nach Absatz 4 der Architektenkammer zu, da sie die Einhaltung der Berufspflichten seitens der Berufsangehörigen überwacht, den Ehrenausschuss bildet und diesen bei der Durchführung der Ehrenverfahren organisatorisch unterstützt.

Absatz 3 enthält die notwendigen Verjährungsregelungen.

§ 30 - (Aufsichtsbehörde)

Satz 1 bestimmt, dass die Rechtsaufsicht von dem Ministerium wahrgenommen wird, das auch für das Architektenrecht zuständig ist. Die Aufsichtsbefugnisse sollen auch weiterhin durch die jeweiligen Ministerien wahrgenommen werden und nicht an staatliche Mittelinstanzen (z.B.: die Regierungspräsidien) delegiert werden. Damit wird der Überlegung Rechnung getragen, dass zwischen der Aufsichtsfunktion und den Befugnissen im Rahmen der Gesetzgebung ein enger Zusammenhang besteht. Der damit bestehende enge Kontakt zwischen Architektenkammer und Aufsichtsbehörde erweist sich auch als vorteilhaft, wenn es um sonstige Fragen des Bauberufsrechts geht. Durch die Regelung des § 18 Abs. 2 dieses Entwurfs ist zudem der Versuch unternommen worden, den mit der Rechtsaufsicht verbundenen Arbeitsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörde ist in Satz 2 ein Verweis auf die jeweiligen Regelungen in der Gemeindeordnung erfolgt. Diese regelt, je nach Landesrecht, die Aufsichtsbefugnisse der Aufsichtsbehörden über Kommunen ausführlich. Wegen der vergleichbaren Sachlage ist deshalb eine separate Regelung im Musterarchitektengesetz nicht erforderlich.

§ 31 - (Durchführung der Aufsicht)

§ 31 ist in seinem Regelungsgehalt, ebenso wie § 30, an die entsprechenden Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Baukammergesetzes angelehnt. Er ergänzt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Vertreterversammlung. Diese zusätzlichen Regelungen sind erforderlich, da es sich bei der Vertreterversammlung um das Kammerorgan handelt, dem die wichtigsten Entschlüsse vorbehalten sind (vgl. § 16). Der Aufsichtsbehörde wird damit die Möglichkeit gegeben, sich jederzeit in diesem Gremium Gehör zu verschaffen.

§ 32 - (Ordnungswidrigkeiten)

In Absatz 1 wird der Ordnungswidrigkeitentatbestand beschrieben. Dieser Tatbestand kann sowohl von natürlichen, als auch von juristischen Personen verwirklicht werden (Tatbestandsmerkmal "führen"). Um auch Fälle erfassen zu können, in denen eine Person in einer Garantenstellung (z.B. der Geschäftsführer einer GmbH) nicht einschreitet, wenn ein Dritter (z.B. der Gesellschafter) die Berufsbezeichnung unbefugt führt, wurde das Tatbestandsmerkmal "führen lassen" aufgenommen. In Fällen dieser Art könnte ohne dieses Tatbestandsmerkmal die Person, die eine Garantenstellung innehat, keine Ordnungswidrigkeit begehen, da sie die Berufsbezeichnung nicht selbst führt. Durch eine Normierung in § 32 Abs. 1 kann in derartigen Fällen nunmehr zukünftig eine Verletzung der Garantenpflicht vorliegen.

Absatz 2 regelt die Höhe der Geldbuße.

Die Absätze 3 und 4 treffen verfahrensrechtliche Regelungen, wobei die Regelungen des Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 - je nach Landesrecht - auch im Ausführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz bzw. im Landesorganisationsgesetz erfolgt. Da die Architektenkammer Herrin des Verfahrens ist und ihr die Geldbußen und Verwarnungsgelder zufließen, soll sie auch ggf. die notwendigen Auslagen erstatten (Satz 3). Die Vollstreckung wird über einen Verweis auf § 20 Abs. 3 dieses Gesetzes geregelt (unbeschadet den besonderen Vorschriften des OWiG).

§ 33 - (Rechtsverordnungen)

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen bedarf im Hinblick auf die von der Lehre und Verfassungsgerichtsbarkeit entwickelten und in Artikel 80 Abs. 1 GG umgesetzten Grundsätze zur Wesentlichkeit der Normgebungszuständigkeit des Gesetzgebers der Konkretisierung. Die Regelungsbefugnis wird somit in Anlehnung an Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt

Der Vorbehalt, „das nach Landesrecht zuständige Ministerium ist ermächtigt“, berücksichtigt die unterschiedliche verfassungsrechtliche Gegebenheit in den Ländern. Dort kann entweder das Ministerium selbst oder ausschließlich die Ministerin oder der Minister (so Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG) zum Erlass von Rechtsverordnungen befugt sein.

Zu Nummer 1:

Die Ermächtigung ermöglicht in Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben das Weitere zum Verfahren und zu den anzuerkennenden Nachweisen festzulegen. Eine unmittelbare gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich und wäre hier nicht tunlich, weil durch Verordnung schneller auf sich ändernde Gegebenheiten reagiert werden kann. Besonders bei den anzuerkennenden Nachweisen bedarf es einer rechtsförmlichen Vorgabe, weil andernfalls der Eintragungsausschuss allein in eigener Zuständigkeit über die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und anderen Befähigungsnachweisen befinden könnte, obwohl deren Anerkennung u.a. dem EG-Recht oder bei Hochschulabschlüssen der Entscheidungszuständigkeit der Wissenschaftsverwaltung zu folgen hat.

Zu Nummer 2:

Änderungen in der Berufsausübung haben Auswirkung auf die Eintragung in die Berufslisten oder in das Gesellschaftsverzeichnis, sie könne auch die Berufsausübung maßgeblich bestimmen. Ob und in welchem Umfang eine Anzeige erstattet werden muss, kann nicht der Selbstverwaltungsgewalt der Kammer überlassen bleiben, sondern bedarf einer rechtsförmlichen Bestimmung.

Zu Nummer 3 bis 5:

Wegen des statusrechtlichen Bezuges dieser Maßnahmen bedarf es eines gesetzlichen Vorbehalts.

Zu Nummer 6:

Wegen der Selbstverwaltungskompetenz der Kammer und dem daraus folgenden abschließenden Aufgabenkatalog in § 12 (Aufgaben der Architektenkammer) und in § 17 (Vorstand) bedarf die Möglichkeit, weitere Aufgaben zu übertragen, der gesetzlichen Ermächtigung. Inhalt, Zweck und Ausmaß sind im Einzelnen beschränkt auf den Durchführungszweck und das EG-Recht.

Zu § 34 (Übergangsvorschrift)

Wegen der Unterschiede in den Architektengesetzen wurde darauf verzichtet, eine Übergangsvorschrift, die auf das jeweils vorhandene Recht in Bezug nimmt, zu formulieren. Mögliche Inhalte könnten sein:

- die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits in eine Architekten- oder Stadtplanerliste in Deutschland eingetragenen Personen einschließlich der "Autodidakten" und "Genies",
- diejenigen Personen, die noch vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Eintragungsantrag als "Autodidakt" oder "Genie" gestellt haben,
- die Gesellschaften, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes schon die Berufsbezeichnung "Architekt" etc. im Gesellschaftsnamen führen,
- die restliche Amtsperiode des bisherigen, vor dem In-Kraft-Treten noch von der Aufsichtsbehörde bestellten Eintragungsausschusses,
- bei einem Wechsel von Berufsgerichtsverfahren auf Ehrenverfahren: die restliche Amtsperiode der Berufsgerichte sowie die laufenden Berufsgerichtsverfahren und die Behandlung neuer Berufsverfehlungen in der Übergangszeit.